Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 282. Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 19. Juni 1868.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

26. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (18. Juni.)

Eröffnung 9¼ Uhr. Das Haus ist sehr schwach besetzt, die Tribünen fast leer. Am Tische der Commissarien Delbrück, v. Friesen, v. Watzdorf u. A.

Abg. v. Bunsen hat angezeigt, daß das von Pagenstecher angefertigte Modell zum Denkmal des Freiherrn v. Stein, das in nächster Zeit in Nassau aufgestellt werden soll, in den Räumen des Reichstagsgebäudes auf einige Zeit ausgestellt werden solle.

Vom Abg. Duncker ist folgende Interpellation eingebracht:

„In Berlin verlangen die Localbehörden auch noch im gegenwärtigen Augenblick von Angehörigen des norddeutschen Bundes, welche sich hier niederzulassen beabsichtigen, die Naturalisation als Preuße und deshalb den Auswanderungsconsens der Heimaths-Behörde, überhaupt werden dem ganzen Anmeldeverfahren zur Niederlassung lediglich die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 31. December 1842 zu Grunde gelegt. Ich richte deshalb an den Herrn Bundeskanzler die Frage: 1) Wie vermag derselbe gegenüber dem Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes und den maßgebenden Bestimmungen des seit fast 6 Monaten in Kraft stehenden Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, diesen unter den Augen der höchsten Bundesbehörden thatsächlich bestehenden Zustand zu rechtfertigen? 2) Ist derselbe bereit die zur Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes von den einzelnen Bundesregierungen erlassenen Verordnungen und Instructionen, sowie die deshalb von Seiten des Bundespräsidiums etwa erlassenen Anordnungen und Verfügungen dem Reichstage zur Kenntnißnahme vorzulegen?"

Abg. Duncker: Art. 3 der Bundesverfassung bestimmt: „Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zu Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erwerbung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen ꝛc. ꝛc. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden." Hiernach hätte schon mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung das Verfahren bei der Niederlassung von norddeutschen Ausländern, das in Berlin bis dahin üblich gewesen, geändert werden müssen. Man hätte davon abstehen müssen, die Naturalisation als Preußen von denselben zu verlangen, ihnen vielmehr die Niederlassung, den Gewerbebetrieb, die Verheirathung ꝛc. unter denselben Bedingungen gestatten müssen, wie den preußischen Staatsangehörigen. Gleichwohl trat eine solche Aenderung hier in Berlin nicht ein. Ja, selbst nach dem Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes, worin diese Bestimmungen noch näher ausgeführt werden, ist keine Aenderung eingetreten. Will Jemand hier ein Gewerbe treiben, so verlangt man von ihm die Niederlassung, den festen Wohnsitz. Er muß sich zu diesem Behufe bei dem Polizeilieutenant melden: dieser nimmt ein Protokoll darüber auf, sendet seine Papiere an das Polizei-Präsidium und dieses wieder an die Gemeinde-Behörde zur gutachtlichen Aeußerung. Man verlangt, daß der Betreffende sich erst einen Auswanderungsconsens aus dem Staate verschaffe, dem er bisher angehört.

Bei den Recherchen, welche nun die Communalbehörden behufs der Begutachtung über die Zulassung der Niederlassung anstellen, sind auch heute noch die Formulare im Gebrauch, die nach dem Gesetze vom 31. December 1842 entworfen sind, diese haben zwei Rubriken, von denen die eine für Inländer, die andere für sogenannte Ausländer in Anwendung kommt; und zu diesen Ausländern rechnet man hier in Berlin noch die Angehörigen des norddeutschen Bundes. (Hört, hört!) Von den verschiedenen Fragen, die auf diesen Formularen beantwortet werden sollen, sind besonders zu berichten: Nr. 7. Wie viel Verdienst hat der Petent? Wie viel seine Frau? Wie viel seine Kinder? Nr. 8. Wie viel Vermögen besitzt der Mann? Wie viel die Frau? Nr. 9. Seit wann hat er eine eigene Wohnung? Nr. 12. Ist die Niederlassung zu bewilligen oder zu verweigern? Der § 2 des Freizügigkeitsgesetzes verlangt zur Niederlassung ꝛc. nur den „Nachweis der Bundesangehörigkeit", und § 4 bestimmt: „die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich ꝛc. den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen ꝛc." Nur die Gemeinde ist also zur Abweisung berechtigt, nicht die Polizeibehörde, und sie muß den Nachweis führen, nicht der Anziehende. — Fragen, wie die obigen, sind also jedenfalls unzulässig und führen, abgesehen davon, daß sie sehr inquisitorischer Natur sind, auch großen Zeitverlust und event. materielle Nachtheile für die Betheiligten mit sich. In zahlreichen Fällen hat das Verfahren der Polizeibehörde zu thatsächlichen Rechtsverletzungen geführt.

So meldete sich am 24. März d. J. der Klemptnergeselle X. aus Braunschweig bei dem Polizei-Lieutenant seines Reviers zur Niederlassung und berief sich dabei ausdrücklich auf seine Bundesangehörigkeit und das Freizügigkeitsgesetz. Er wurde aber genöthigt, das allgemein übliche Protokoll zu unterschreiben. In Folge seines Protestes erklärte der Polizeibeamte, daß er noch keine Anweisung für das neue Verfahren habe. „Wenn Sie die Niederlassung haben wollen, müssen Sie Preuße werden." Nach drei Monaten erst erhielt er die übliche Aufnahmebescheinigung mit der Forderung des Auswanderungs-Consenses und der Mittheilung, daß er als Preuße erst dann naturalisirt werden könne, wenn er diesen Consens beibringe. Wenn es schnell geht, hat er also in 6 Monaten wohl Aussicht, das Niederlassungsrecht zu haben. (Redner citirt noch einen ähnlichen Fall, der einem anderen Klemptnergesellen im 27. Polizei-Revier begegnet ist.) Wer trägt nun die Verantwortung für eine solche Vernachlässigung der Ausführung der Bundesgesetze? Art. 17 der Verfassung bestimmt: dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu". Es ist also Pflicht des Bundeskanzlers, sich selbstständig davon zu überzeugen, ob auch von den Localbehörden die Ausführung der Bundesgesetze in gehöriger Weise angeordnet ist. Demgemäß ist auch die zweite Frage gerechtfertigt. Nur wenn die verschiedenen Verordnungen und Instructionen der Einzelregierungen zur Kenntniß des Reichstages kommen, ist er im Stande zu beurtheilen, ob die Bundesbehörden und der Bundeskanzler auch ihre vollständige Pflicht gethan haben.

Gerade bei den vorliegenden Fragen tritt so recht ein wesentlicher Mangel der Bundesverfassung ans Licht, nämlich der Mangel der Vereidigung der Bundesbeamten und der Beamten der Einzelstaaten auf die Bundesverfassung. Bestände ein solcher Eid, so würde die Beobachtung der Bundesgesetze auch unter das eigene Gewissen der einzelnen Beamten gestellt sein. Dann wären solche Zustände nicht möglich. Jetzt verlassen sie sich nur auf die Instructionen von oben, auf die Uebersetzung der Bestimmungen der Bundesgesetze in Ministerialrescripte ꝛc. Solche Uebersetzungen aber vorzunehmen, scheint es dem preußischen Minister des Innern an Lust oder an Zeit zu fehlen. (Sehr wahr! links. Widerspruch rechts.) Wie wenig ein derartiger Zustand angethan ist, die Autorität der Bundesbehörden zu stärken, liegt auf der Hand. Wenn Derartiges in Berlin, am grünen Holze des norddeutschen Bundes-Lebens geschieht, was soll geschehen am dürren Holze Mecklenburgs? (Heiterkeit.) Wir arbeiten hier im Schweiße unseres Angesichts an der Herstellung schöner Bundesgesetze. Sollten dieselben nichts sein als schöne Macalatur für das Bundesgesetzblatt und todte Buchstaben? Das Indigenat ist das einzige Grundrecht der norddeutschen Bundesverfassung; die Liebe des Volkes zum Bunde und zur Bundesverfassung wird wahrlich nicht befestigt, wenn nicht einmal dies geringe Recht zur Ausführung kommt. Ich habe die Zuversicht, daß der Herr Bundescommissar nicht durch eine gewundene Antwort versuchen wird, die Sachlage zu verdunkeln. Dazu leben hier in der Stadt zu viele Leute, welche die thatsächlichen Zustände genau kennen; die Tausende von Communalbeamten, die mit diesen Sachen hier zu thun haben, werden meine Behauptungen bestätigen. Ich gebe mich deshalb der Hoffnung hin, daß von Seiten des Bundeskanzleramtes wenigstens in der Folge eine genaue Beachtung der Bundesverfassung in Aussicht gestellt wird, damit die Vortheile der Freizügigkeit, die von dieser Stelle aus mit so schwungvollen Worten geschildert worden sind, dem norddeutschen Volke auch wirklich zu Theil werden, damit Jeder seine Kräfte auch wirklich da gebrauchen kann, wo er glaubt, sie in seinem und im Interesse der Gesammtheit am besten verwerthen zu können. (Beifall links.)

Präsident Delbrück: Ich werde mich bemühen, eine möglichst unumwundene und verständliche Erwiderung abzugeben. Zunächst habe ich einige Worte zu sagen über die Stellung, die der Herr Bundeskanzler zu der vorliegenden wie zu andern Fragen, die sich auf die Ausführung der Bundesgesetze beziehen, verfassungsmäßig einzunehmen hat. Der Herr Interpellant hat in dieser Hinsicht Folgerungen gezogen, die vollständig unrichtig waren. Es heißt im Art. 17 der Bundesverfassung: „Die Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze steht dem Präsidium zu, und diese Ueberwachung wird durch den Bundeskanzler ausgeübt. Stände in der Verfassung statt „die Ueberwachung der Ausführung" — die „Ausführung", so würde der Herr Interpellant mit seinen Ausführungen vollkommen Recht haben, es würde dann aber der Bund als die ausführende, als die eigentlich verwaltende Instanz in der vorliegenden Frage hingestellt sein. Das ist aber nicht der Fall, weil dadurch dem ganzen Geiste der Verfassung widersprochen würde. Die Verwaltung in den Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung zu Bundesangelegenheiten gemacht sind, steht nach wie vor den Einzelregierungen zu, dem Bunde nur die Ueberwachung dieser Verwaltung, so weit sie sich auf Grund der Bundesgesetze vollzieht. Zum Zweck der Ausübung dieser Ueberwachung in Bezug auf das Freizügigkeitsgesetz hat das Bundeskanzleramt sofort nach Emanation des Freizügigkeitsgesetzes sämmtliche Bundesregierungen ersucht, ihm die gesetzlichen, reglementarischen oder administrativen Verordnungen mitzutheilen, welche zur Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes von ihnen erlassen sind.

Dieser Aufforderung ist von allen Seiten entsprochen; das Bundeskanzleramt hat in einigen Fällen seine Bedenken gegen die von einzelnen Regierungen getroffenen Anordnungen ausgesprochen, die mit dem Freizügigkeitsgesetz nicht vollständig vereinbar erscheinen. Diesen Bedenken ist in allen Fällen Abhilfe geschafft worden. Das ist von Seiten des Bundeskanzleramtes generell geschehen, um die Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes zu überwachen, mehr konnte nicht geschehen. Speciell sind sehr zahlreiche Fälle vorgekommen, in denen einzelne Betheiligte, weil sie glaubten, durch das Verfahren der Behörden dieses oder jenes Bundesstaates in den ihnen durch das Freizügigkeitsgesetz garantirten Rechten beeinträchtigt zu sein, sich beschwerdeführend an das Bundeskanzleramt gewendet haben. Von diesen Beschwerden war ein guter Theil unbegründet, weil die Betheiligten verwechselt haben die Freizügigkeit, wie sie durch dies Gesetz begründet ist, mit der gewerblichen Freizügigkeit, die durch das Gesetz vom 1. November noch nicht begründet ist, oder mit der Befugniß zur Eheschließung. Andere Beschwerden erachtete das Bundeskanzleramt für begründet, sie sind zum Gegenstand der Correspondenz mit den betheiligten Regierungen gemacht worden, und — dieser und jener Fall schwebt allerdings noch — es ist in den meisten Fällen von Seiten der betheiligten Regierung Abhilfe geschaffen worden. Aus dieser auf den Vorschriften der Bundesverfassung beruhenden Stellung des Bundeskanzleramtes zur Ausführung der Bundesgesetze überhaupt und des Freizügigkeitsgesetzes insbesondere folgt von selbst, daß der Herr Bundeskanzler weder Veranlassung noch ein Recht hat, von Amts wegen sich darüber zu vergewissern, ob von den einzelnen Localbehörden denjenigen Anordnungen nachgelebt wird, welche die Regierungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen haben.

Das ist Sache der Regierungen, dafür tragen sie die Verantwortlichkeit und die des Bundeskanzlers kann erst dann eintreten, wenn er von den Betheiligten angerufen wird. Angerufen ist er in Bezug auf die hier in Berlin waltenden Verhältnisse noch von keiner Seite. Ich bin daher durchaus nicht im Stande, zu bejahen oder zu verneinen, daß dies oder jenes Formular hier in Berlin zur Anwendung kommt. Ich habe aber darauf aufmerksam zu machen, daß man zwei verschiedene Verhältnisse vollkommen auseinander zu halten hat, die Niederlassung an einem bestimmten Orte, und die Naturalisation, die in Folge der Niederlassung oder in Verbindung mit derselben verlangt wird. Der Herr Interpellant scheint allerdings davon auszugehen, daß durch den Art. 3 der Bundesverfassung im Grunde genommen die einzelne Staatsangehörigkeit aufgehört habe. Wäre dies in der That seine Ansicht, so müßte ich sie als vollkommen irrig bezeichnen. Der Artikel 3 der Verfassung, weit entfernt die einzelne Staatsangehörigkeit aufzuheben und sie in dem allgemeinen Bundesindigenat aufgehen zu lassen, hat im Gegentheil das Bundesindigenat erst geknüpft an die Staatsangehörigkeit. Auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten bezieht sich das Freizügigkeitsgesetz gar nicht, über diese Frage existirt ein Gesetz überhaupt noch nicht, sie ist daher ausschließlich nach den Landesgesetzen zu regeln. In den beiden angeführten concreten Fällen nun ist ganz unzweifelhaft, wie aus der Darstellung der Interpellanten hervorging, der Antrag auf Naturalisation gerichtet gewesen; es konnte natürlich auf die Entscheidung von keinem Einflusse sein, ob sie zu diesem Antrage von dem betreffenden Polizeibeamten verleitet worden sind oder nicht. In Bezug auf die Naturalisation bestimmt aber das Freizügigkeitsgesetz gar nichts, darüber gelten nur die Bestimmungen der Landesgesetze.

Ein Gleiches gilt in Betreff des Auswanderungsconsenses. Es ist in den meisten Bundesstaaten angeordnet, daß wenn ein Fremder die Naturalisation nachsucht, er alsdann entweder die Bescheinigung seiner Heimaths-Behörde, daß er den Auswanderungsconsens erhalten soll, oder diesen Consens selbst beibringt. Ob dies Bundesangehörigen gegenüber noch zu verlangen sei, diese Frage ist von den einzelnen Bundesstaaten verschieden beantwortet worden, und diese Verschiedenheit der Auffassung hat dahin geführt, daß auf Grund einer vom Bundespräsidium eingebrachten Vorlage diese Frage zum Gegenstande der Erörterung im Schooße des Bundesraths gemacht ist. In welchem Sinne diese Verständigung ausfallen wird, kann ich noch nicht sagen, sie ist noch nicht erfolgt. Daß aber durch die Bundesverfassung oder das Freizügigkeitsgesetz zum Zweck der Naturalisation in dem bestehenden Verfahren eine Aenderung eingetreten ist, ist eine durchaus irrthümliche Auffassung. Ich komme zu dem zweiten Theil der Interpellation. Die Veröffentlichung der von den einzelnen Regierungen zum Zwecke der Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes erlassenen Verordnungen kann einem Bedenken nicht unterliegen; sie sind schon jetzt bereits alle veröffentlicht. Vom Bundespräsidium sind Verordnungen in dieser Beziehung nicht ergangen. Die Correspondenzen zu veröffentlichen zwischen dem Bundeskanzleramt und den einzelnen Bundesregierungen über die Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes, liegt keine Veranlassung vor.

Abg. Ulrich hat folgende Interpellation eingebracht: „Artikel 45 der Bundesverfassung bestimmt: Dem Bunde steht die Controlle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken: 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden; 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlich der Ein Pfennig-Tarif eingeführt werde. — Ich richte an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage: Was ist geschehen und was wird beabsichtigt, um diesen Verfassungs-Artikel auszuführen?"

Abg. Ulrich: Nachdem ich meine Interpellation eingebracht, hat in der Commission für Handel und Finanzen auf Anlaß von Petitionen der Regierungs-Commissar erklärt, daß Art. 45 der Verfassung in vollster Ausführung begriffen ist. Ich ziehe deshalb meine Interpellation zurück.

Es folgt die erste und zweite Berathung über den Antrag Friedenthal und v. Hennig, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter ꝛc. Das Gesetz ist identisch mit dem neulich angenommenen, betreffend den Branntwein-Brennerei-Betrieb.

Nach kurzer Debatte zwischen den Abgeordneten Friedenthal und Kriger (Posen) wird das Gesetz unter Zustimmung des Präsidenten Delbrück genehmigt.

Es folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, der die gesetzlichen Vorschriften, welche in den Staaten des norddeutschen Bundes Geltung haben, in denen nach dem Vertrage vom 28. Juni 1864 eine gleichmäßige Gesetzgebung über die Braumalzsteuer bestand, auf die Gebietstheile überträgt, welche in neuester Zeit dem Zollverein beigetreten sind: verschiedene hamburgische Gebietstheile, beide Mecklenburg, Stadt und Gebiet Lübeck und einige preußische Ortschaften.

Graf zu Solms-Laubach beantragt das Gesetz auch auf die zum Bunde gehörigen Theile von Hessen auszudehnen.

Präsident Delbrück: Die Verfassung giebt uns unzweifelhaft das Recht, souverän über die Besteuerung des Braumalzes in Hessen zu bestimmen, doch ist hier nicht allein die Verfassung in Betracht zu ziehen. Bei den Verhandlungen zu dem vom Reichstage genehmigten Staatsvertrage mit Hessen über die Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde von der hessischen Regierung ein hoher Werth darauf gelegt, sich die höheren Einnahmen aus der Besteuerung des Biers zu erhalten, und nach den Präcedenzfällen mit Sachsen-Meiningen und Koburg glaubten wir, diesem Wunsche entsprechen zu dürfen. Die Methode der Bierbesteuerung in Hessen hat außerdem große Vorzüge vor der bei uns üblichen und wir haben die Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, die hessische Methode zu verallgemeinern, nur deshalb verneint, weil sie bei dem hiesigen Gebrauche, viel leichteres Bier zu brauen als in Hessen, zu Ungleichheiten führen würde. Eine allgemeine Gleichheit der Besteuerung im Bunde würde überdies durch Annahme des Amendements doch nicht erreicht werden, da die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten zwar in den Steuersätzen und der Controleform übereinstimmend, sich doch nicht als einheitliche Bundesgesetzgebung qualificirt. Durch die Genehmigung des Vertrages mit Hessen haben sie zwar formell die Motive und Voraussetzungen, unter denen er abgeschlossen wurde, nicht mitgenehmigt, ich behaupte aber, daß sich bei einer loyalen Ausführung eines Vertrages die Verhandlungen, die dazu geführt, davon nicht trennen lassen. Da es schwer ist, zu behaupten, daß das Amendement mit diesen Verhandlungen nicht im Widerspruche stehe, so glaube ich andeuten zu müssen, daß die Annahme desselben das ganze Gesetz zu gefährden geeignet ist.

Abg. v. Rabenau macht darauf aufmerksam, daß der Zweck des Amendements nur eine Compensation der Steuererhöhung in der Branntweinbrennerei in Hessen sei. Nach dem Beschlusse des Reichstages trete das Gesetz wegen der Branntweinsteuer in Hessen aber erst am 1. Juli 1869 in Kraft. Bis dahin komme der Reichstag noch einmal zusammen und könne, falls sich die Nothwendigkeit herausstelle, alsdann eine Bestimmung im Sinne des Amendements immer noch treffen.

Präsident Delbrück schließt sich diesen Ausführungen an und constatirt, daß zwischen der Einführung des Gesetzes in Hessen und in den im Gesetz erwähnten Landestheilen Causalnexus nicht bestehe.

Das Amendement des Grafen Solms-Laubach wird mit großer Majorität abgelehnt.

In der Specialdiscussion spricht bei § 7, der wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland besondere Bestimmungen der obersten Fianzbehörde verbehält, Abg. v. Hennig den Wunsch aus, die Frage ebenso wie beim Branntwein gesetzlich zu reguliren. Wenn dieselbe augenblicklich auch keine große Bedeutung habe, da die Einfuhr von Bier die Ausfuhr bedeutend übersteige, so sei doch für die Zukunft ein umgekehrtes Verhältniß zu erwarten.

In § 34 beantragen Friedenthal und v. Hennig, ihren Antrag über die subsidiarische Haftbarkeit des Brauereiunternehmens unter Weglassung der Eingangsformel und des Schlußpassus einzuschalten. Der Antrag wird ohne Debatte und schließlich das ganze Gesetz genehmigt.

Das Haus tritt hierauf in die dritte Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten auf Grundlage der Zusammenstellung der Beschlüsse in der zweiten Berathung. — Bekanntlich war hier zu § 2 ein Antrag des Abg. Hagen angenommen worden, welcher dies Privilegium der Befreiung von den directen Communalsteuern für die Bundesbeamten ausschloß.

Heute beantragt der Abg. Stumm, unter Beseitigung jenes Beschlusses die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Außerdem liegt ein Amendement des Abg. Baehr vor, das den Schlußsatz des ersten Absatzes im § 3 dahin abändert: „Für diejenigen Bundes-Beamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen, die Bestimmungen des preußischen Rechtes zur Anwendung."

Abg. Stumm befürwortet seinen Antrag; es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, die Bundes-Beamten nicht schlechter zu stellen als die Landes-Beamten.

Präsident Delbrück: Ich habe bereits bei der ersten Berathung meine ernsten Bedenken gegen den Antrag des Abgeordneten Hagen ausgesprochen. Ich füge heute noch hinzu, daß die Post- und Telegraphen-Beamten sehr hart dadurch betroffen würden. Nach Art. 50 der Bundesverfassung zerfallen dieselben in zwei Kategorien, von denen die bei weitem größere von der Landes-Regierung angestellt wird, und also zu der Zahl der Landesbeamten gehört. Diese, gerade am schlechtesten besoldeten, haben bisher das Beneficium, das Sie durch Ihren Beschluß beseitigen wollen, genossen; nach dem Schlußsatz des § 4 findet das vorliegende Gesetz aber auch auf diejenigen Beamten Anwendung, die nach der Verfassung den Anordnungen des Präsidiums Folge zu leisten verpflichtet sind. Hierher gehört unzweifelhaft jene Klasse von Beamten, deren ungünstige Lage Sie selbst vielfach anerkannt haben. Es kann Ihre Absicht nicht sein, diese Lage noch zu verschlimmern; ich empfehle Ihnen den Antrag des Abg. Stumm.

Abg. v. Hennig: Das Mitleid der Versammlung anzurufen scheint mir hier nicht die geeignete Gelegenheit, daß uns eine Verbesserung der Lage jener Beamten am Herzen liegt, haben wir durch unsere Bewilligungen und Anträge auf Gehaltserhöhungen bewiesen. Wir haben aber keine Veranlassung, durch unseren Beschluß dazu mitzuwirken, daß das System, die Staatslasten auf die Gemeinden abzuwälzen, noch weitere Ausdehnung finde, um so mehr, als die in Rede stehenden Exemtionen in mehreren norddeutschen Staaten, z. B. Sachsen und Oldenburg, nicht bestehen.

Abg. Grumbrecht: Gerade die preußischen Gesetze, auf denen diese Exemtionen beruhen, haben bei ihrer Einführung in Hannover große Mißstimmung erzeugt. Ich werde für Aufrechthaltung des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses stimmen, weil ich davon einen heilsamen Einfluß auf die Aufhebungen dieser Bestimmungen in Preußen erwarte.

Abg. v. Blanckenburg: Ich werde für den Antrag Stumm stimmen, weil ich fürchte, daß durch die Aufrechterhaltung unseres Beschlusses das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet wird.

Abg. Hagen: Ich verstehe nicht, wie man eine Maßregel, die man selbst als eine solche schlechte anerkennt, deshalb auf das Ganze ausdehnen will, weil sie in einem Theile durchgeführt ist. Es ist doch viel natürlicher, das Uebel in diesem Theile zu beseitigen.

Präsident Delbrück erklärt, daß er sich jedes Urtheils über die gesetzlichen Bestimmungen in Preußen enthalten habe; er habe nur ausgesprochen, daß mit dem Fallen derselben auch die Exemtionen in der Bundesgesetzgebung von selbst verschwinden würden. Von einer Ausdehnung der Exemtionen auf andere Staaten sei nicht die Rede, die bestehenden Verhältnisse würden nach dem Wortlaut des Gesetzes nirgends geändert.

Abg. Lasker bittet den Antrag des Abg. Stumm abzulehnen. Es sei eine durchaus ungerechtfertigte Zumuthung für die Gemeinden, die unzureichenden Gehälter der Staatsbeamten aus eigenen Mitteln zu erhöhen. Namentlich Berlin habe ein Interesse daran, weil hiervon die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer zum großen Theil abhänge. Diese müsse nämlich durch eine direkte Steuer ersetzt werden, und die Stadt werde keine Lust haben, den auf die Beamten fallenden Antheil selbst zu tragen.

Abg. Graf Eulenburg: Es hängt nicht von den Beamten ab, ob sie dem Bunde untergeordnet werden, deshalb wäre es unbillig, einen Unterschied zwischen Bundes- und Landesbeamten herbeizuführen.

Abg. v. Hennig: Die Communalsteuern belasten namentlich die ärmeren Bevölkerungsklassen, denen gegenüber die Beamten immer noch günstig gestellt sind.

Abg. Schulze weist darauf hin, daß es im Interesse des Staates und der Stellung der Beamten selbst liege, daß sie ebenso wie alle anderen Bürger ihren Verpflichtungen gegen die Commune gerecht werden.

Der Antrag des Abg. Stumm wird abgelehnt.

Abg. Bähr motivirt sein Amendement.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Stumm, das neulich angenommene Amendement Hagen wieder zu beseitigen, abgelehnt; dafür

stimmen mit den Conservativen u. A. die Abgeordneten v. Patow und Bähr; gegen dasselbe u. A. Graf Solms-Laubach; das Amendement Bähr wird angenommen und darauf § 3 mit diesem Amendement.

Bei § 4 kommt Abg. Twesten nochmals auf die bei der Vorberathung erörterte Frage zurück, ob unter den „Bundesbeamten" auch die „Offiziere" mitverstanden sein sollen, und wiederholt dabei seine damaligen Deductionen, wonach der Wortlaut des § 4 auch die Offiziere mit einbegreift. Wolle man das vermeiden, so müsse man ausdrücklich die Offiziere ausschließen. — Er reicht ein hierauf bezügliches Amendement ein.

Bundes-Commissar Delbrück wiederholt gleichfalls seine Deductionen aus der Vorberathung. Die Terminologie der Bundesgesetze dürfe nicht aus den preußischen Gesetzen hergeholt werden. Er sei der Ansicht, daß die Offiziere eo ipso ausgeschlossen wären. Er habe indessen nichts gegen ein derartiges Amendement, wenn man meine, daß der Wortlaut so klarer sei. Er halte aber etwa folgenden Wortlaut des Amendements für besser: „Dies Gesetz findet auf Personen des Soldatenstandes keine Anwendung."

Abg. v. Bernuth hat unterdeß dieses Amendement eingebracht; Abg. Twesten zieht das seinige in Folge dessen zurück.

Abg. Hagen fragt an, ob die Intendanturbeamten gleichfalls zu den Militärpersonen gerechnet werden.

Nachdem Präsident Delbrück dies verneint hat, wird das Amendement mit großer Majorität angenommen, und darauf das ganze Gesetz, über das jedoch noch eine Schlußabstimmung erfolgen muß.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlußberathung über den Antrag v. Hagke, den Bundeskanzler zu ersuchen: 1) die zur Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs erforderlichen Schritte zu thun und 2) dahin zu wirken, daß die öffentlichen Archive der zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten diejenigen Reformen erhalten, welche dem wissenschaftlichen und nationalen Bedürfnisse entsprechen.

Referent Bernhardi beantragt: „den vorstehenden Antrag anzunehmen und zwar mit dem weiteren Ersuchen an den Herrn Bundeskanzler, über die Art und Weise der Ausführung ein Gutachten sachkundiger Fachmänner einzuziehen und unter Berücksichtigung desselben einen entsprechenden Betrag in den nächsten Haushaltsetat des norddeutschen Bundes aufzunehmen."

Der Correferent Hüffer: „dem ersten Theile des Antrages des Frhrn. v. Hagke seine Zustimmung nicht zu geben; dem zweiten Theile, sowie dem Zusatz-Antrage des Herrn Referenten dieselbe zu ertheilen."

Während Dr. Bernhardi seinen Antrag empfiehlt, dabei aber total unverständlich bleibt, leeren sich die Bänke des Hauses fast gänzlich.

Abg. Prosch beantragt: „In der Erwägung, daß der Reichstag seine Meinung hinsichtlich einer den nationalen wie den wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Ordnung des Archivwesens und seine Geneigtheit zur Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel in der Sitzung vom 28. December 1867 bereits zu erkennen gegeben hat, in fernerer Erwägung, daß nach den von Seiten des Bundeskanzler-Amtes abgegebenen Erklärungen an der Bereitwilligkeit des Bundesrathes zur Einleitung und thunlichsten Förderung der entsprechenden Maßregeln nicht zu zweifeln ist, über den Antrag des Abg. v. Hagke zur Tagesordnung überzugehen.

Der Correferent und die Abgg. v. Hagke und Prosch motiviren ihre Anträge unter Unaufmerksamkeit des leeren Hauses worauf der Präsident die Discussion zu schließen vorschlägt. Abg. v. Schweitzer macht darauf aufmerksam, daß das Haus nicht beschlußfähig sei. Nachdem die außerhalb des Sitzungssaales befindlichen Abgeordneten zurückgekehrt sind, fragt ihn der Präsident, ob er noch an der Beschlußfähigkeit des Hauses zweifle. Abg. v. Schweitzer hält an seinem Zweifel fest. Während das Bureau das Haus überschaut, bemerkt Abg. Graf Bethusy-Huc, daß es, wenn das Bureau das Haus für beschlußfähig halte, dem einzelnen Abgeordneten nicht zustehe, jeden Augenblick Auszählung zu verlangen und damit die Verhandlung nach Belieben zu unterbrechen. Der Präsident erklärt das Haus für beschlußfähig, worauf die motivirte Tagesordnung des Abg. Prosch angenommen wird.

Nach der T.-O. nimmt der großherzogl. mecklenburgische Bevollmächtigte, Staatsrath v. Müller, das Wort, um die gestern sich vorbehaltene Notiz über das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten in Mecklenburg und Sachsen nachträglich beizubringen. „Es sind von 1862—64 in Sachsen bei einer Einwohnerzahl von 2,284,617 82,027 eheliche und 14,760 uneheliche Geburten vorgekommen, in Mecklenburg dagegen in derselben Zeit bei einer Bevölkerung von 552,072 40,432 eheliche und 3687 uneheliche Geburten. Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen ist also in Sachsen wie 1 : 5,5, in Mecklenburg wie 1 : 3,9. Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu der Einwohnerzahl dagegen ist in Sachsen wie 1 : 150, in Mecklenburg wie 1 : 149. Eine Erörterung dieser Art ist für mich eine höchst unerquickliche; aber wenn man fortwährend eine Partei bestrebt sieht, vermittelst falscher Angaben die Zustände Mecklenburgs herabzusetzen, so lag die Versuchung für einen Vertreter der mecklenburgischen Regierung nahe, eine solche Behauptung einmal durch Zahlen zu widerlegen. Ich darf hoffen, daß diese Erfahrung in Zukunft etwas mehr Mißtrauen gegen die Behauptungen wachzurufen geeignet sein wird, die über Mecklenburg geflissentlich von dieser Partei verbreitet werden.

Abg. Wiggers (Berlin): Ich fordere den Herren Bevollmächtigten auf, an der Hand der stenographischen Berichte nachzuweisen, welche „falsche Angaben" über mecklenburgische Zustände irgendwo von uns gemacht worden sind, nicht aber sich auf allgemeine Anschuldigungen zu beschränken, die von ihm selber beigebrachten Zahlen beweisen nur, daß der Herr Bevollmächtigte gestern etwas thatsachlich Unrichtiges behauptet hat. Das Verhältniß der unehelichen Geburten ist nach seinen Zahlen ein bei Weitem ungünstigeres in Mecklenburg als in Sachsen, während er gestern behauptet hat, daß das Verhältniß in beiden Ländern das gleiche sei. Die Zahl der unehelichen Geburten in Mecklenburg hat seit 1808 bis jetzt in steigender Progression fortwährend im Verhältniß zu den ehelichen zugenommen. Das ist eine nackte aber schreiende Wahrheit.

Abg. Braun (Wiesbaden): Der Hr. Bevollmächtigte darf nicht die Zahl der unehelichen Geburten vergleichen mit der Bevölkerungsziffer; mit gleichem Grunde könnte er eine Vergleichung anstellen zwischen der Zahl der unehelichen Geburten und etwa der Ziffer des Viehstandes (Heiterkeit). Die Frage, um die es sich hier handelt, wird nur entschieden durch Zusammenstellung des Procentsatzes der unehelichen zu den ehelichen Geburten; und die spricht wahrlich sehr wenig zu Gunsten Mecklenburgs. Allerdings ist diese Debatte unerquicklich; aber wer hat sie denn veranlaßt? Der Herr Redner aus Mecklenburg, der uns mecklenburgische Zustände anpries. Der Hr. Bevollmächtigte aus Mecklenburg möge aus dieser Debatte zweierlei lernen, erstens nämlich, nicht Dinge zu behaupten, die nicht wahr sind, und sodann nicht durch Anpreisung mecklenburgischer Zustände die Vergleichung mit anderen Ländern zu provociren. Ich war durch die gestrige bestimmte Behauptung des Herrn, daß das Verhältniß in Mecklenburg und Sachsen ein gleiches sei, so frappirt, daß ich nicht wagte, den Mund aufzuthun, um ihm zu widersprechen, denn ich glaubte, er würde doch nicht so bestimmt auftreten, wenn er seiner Sache nicht ganz sicher wäre. Als ich zu Hause in meinen Büchern nachsah, wurde mir klar, daß ich nur zu bescheiden gewesen war. Ich habe aber zugleich die Lehre gewonnen, daß man sich durch den Anschein officieller Sicherheit nicht soll täuschen lassen.

Abg. Graf Bassewitz leugnet, daß er mecklenburgische Zustände angepriesen habe.

Staatsrath v. Müller ist sich keines Widerspruchs zwischen seiner gestrigen und heutigen Ausführung bewußt; er habe auch gestern nur von dem Verhältniß der unehelichen Geburten zur Bevölkerungsziffer gesprochen.

Darauf wird dieser Gegenstand fallen gelassen,

Eine Anfrage des Abg. Lasker nach den Aussichten, die eine Emanation des Genossenschaftsgesetzes noch in dieser Session habe, beantwortet Präsident Delbrück dahin, daß die Civilproceßordnungs-Commission ihren Bericht über das Genossenschaftsgesetz vollendet habe, und daß derselbe wahrscheinlich schon morgen gedruckt sein werde. Er werde keinen Anstand nehmen, den Vorsitzenden des Bundesrathes zu bitten, diesen Bericht sofort auf die Tagesordnung des Bundesraths zu setzen, worauf der bezügliche Beschluß des Bundesraths dem Reichstage sofort mitgetheilt werden würde.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Abstimmung über das Gesetz betreffend die Quartierleistungen. 2) Desgleichen über das Gewerbegesetz. 3) Desgleichen über das Gesetz betreffend einige Verhältnisse der Bundesbeamten. 4) Dritte Berathung über das Gesetz betreffend die Rechnungs-Revisions-Behörde. 5) Desgleichen über das Spielbankengesetz. 6) Zusammenstellung des Haushaltsetats für 1869. 7) Wahl der Reichstagsmitglieder für die Bundesschulden-Commission. 8) Berathung über den Antrag Genast-Fries. 9) Berathung über den Antrag Graf Münster.

Berlin, 18. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Freiherrn v. Schleinitz, den königl. Kronenorden erster Klasse mit dem Emaille-Bande des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub; ferner dem Regierungs-Rath v. Tiedemann zu Merseburg den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, und dem Kreisgerichts-Secretär und Salarienkassen-Controleur Hof in Langensalza den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen; den Ober-Bürgermeister Bredt zu Barmen, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Barmen für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und ihm zugleich den Titel „Geheimer Regierungs-Rath" verliehen; sowie den Justiz-Rath Arndts, den Kaufmann Welsch und den Hauptmann a. D. Münster zu Wesel, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Wesel auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, und den Advokaten Sprung zu Köln, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elberfeld getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Tribunals-Referendarius a. D. Dix ist als Geheimer expedirender Secretär bei dem königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellt worden. — Der bisherige gräflich Stolberg'sche Bergmeister Carl Bernhard Riehn ist, unter Beibehaltung des Charakters als Bergmeister, zum königlichen Berg-Revierbeamten ernannt und ihm die Verwaltung des Berg-Reviers Stolberg am Harze übertragen worden. — Die Rechtsanwalte und Notare Becherer in Namslau und Loewy in Ostrowo sind unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalte an das hiesige Stadtgericht, mit Anweisung ihres Wohnsitzes hierselbst, versetzt worden. — Der Notar Portmans in Castellaun ist in den Friedensgerichts-Bezirk Ratingen, im Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ratingen, versetzt worden. — Dem dirigirenden Arzt an der Charité, Professor Dr. Joseph Meyer, ist die Direction der medicinischen Poliklinik der hiesigen Universität übertragen worden.

Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen Essigbilder auf fünf Jahre ertheilt worden.

Berlin, 18. Juni. [Se. königl. Hoheit der Kronprinz] ist von der Inspicirungsreise nach Stettin, Pyritz und Stargard gestern, Mittwoch Nachmittag 4 Uhr, im Neuen Palais zu Potsdam wieder eingetroffen.

[Se. Excellenz der Minister-Präsident Graf von Bismarck-Schönhausen] ist, nach eingegangener telegraphischer Nachricht, gestern Abend um 8 Uhr auf Schloß Varzin angekommen.

(St.-Anz.)

[Die Consistorien in Kurhessen.] Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß die zur Zeit im Regierungsbezirk Cassel bestehenden drei evangelischen Consistorien in Cassel, Marburg und Hanau, zu einem gemeinschaftlichen, der Aufsicht des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten unterstellten Consistorium, welches seinen Sitz in Marburg haben und seine amtliche Thätigkeit auf alle zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Landestheile erstrecken soll, vereinigt werden. Bei der Zusammensetzung des Consistoriums ist auf eine Vertretung der verschiedenen Confessionen Rücksicht zu nehmen. Dasselbe hat die Aufgabe, das Recht der verschiedenen Confessionen und der in einem Theile des Landes bestehenden Union, sowie die auf dem Grunde dieses Rechts ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Es beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. In solchen Sachen jedoch, welche das Bekenntniß unmittelbar berühren, ist die confessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder der betreffenden Confession zu entscheiden. Das Collegium hat alsdann diese Entscheidung seinem Gesammtbeschluß zu Grunde zu legen, oder, wenn Bedenken dagegen obwalten, die Sache zu höherer Entscheidung vorzutragen. Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen, und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868. **Wilhelm.**
von Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

[Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe,] lautet nach den Beschlüssen des Reichstages wie folgt:

§ 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Corporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§ 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advocaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen. So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslocalen ist gestattet.

§ 4. Jeder Gewerbtreibende darf hinfort Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze 1) über Erfindungspatente; 2) über das Bergwesen; 3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter; 4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses; 5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen; 6) über den Betrieb öffentlicher Fähren; 7) über das Abdeckereiwesen.

Gotha, 18. Juni. [Der Speciallandtag] nahm das Stempelsteuer-Gesetz mit dem Zusatz an, daß auch die Mitglieder des herzoglichen Hauses der Stempelsteuerpflicht unterliegen sollen. Der Staatsminister v. Seebach hat hiergegen remonstrirt und telegraphisch Instruction vom Herzog in Coburg eingeholt. Die bereits beschlossene Vertagung des Landtages ist in Folge dessen aufgeschoben worden.

München, 18. Juni. [Der Südbund.] Die „Correspondenz Hoffmann" meldet officiös: Die baierische Regierung acceptire den Südbund, wenn derselbe den ganzen Süden umfassen, keine isolirte Stellung einnehmen und sich nicht an das Ausland anlehnen würde.

Oesterreich.

Wien, 18. Juni. [Bodencreditbank.] Die Regierung hat den belgischen Financier Langrand-Dumonceau autorisirt, in Wien eine Bodencreditbank zu gründen.

Spanien.

Madrid, 9. Juni. [Beisetzung O'Donnels.] Vor etlichen Tagen wurde der Sarg des Marschalls O'Donnel in der Kirche von Atocha erhoben und an die Stelle gebracht, wo die Leiche endlich Ruhe finden und sein Denkmal errichtet werden soll. Der kirchlichen Feier wohnten fast alle politischen Persönlichkeiten bei.

[Handelsvertrag. — Panzerfregatten.] Durch ein königliches Decret wird bestimmt, daß der Handelsvertrag, welcher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien abgeschlossen worden, auch auf die Philippinen, Cuba und Puerto-Rico Anwendung finden soll. — Auf den spanischen Schiffsbauplätzen herrscht große Thätigkeit, man baut Panzerfregatten; es heißt, eine der drei Kriegsschiffs-Divisionen werde nach Civitavecchia auslaufen; das ist nun aber schon so oft gesagt worden, daß es Niemand mehr glaubt.

[Vom Hofe.] Die Spanier freuen sich, daß ihre Infantin Isabella, die eben vermählte Gemahlin des Grafen von Girgenti, zu Rom stets in gelb und weiß, den päpstlichen Farben, öffentlich erscheint. Die Königin-Mutter reist in der Provinz Asturien, man sagt, auf Wunsch des Ministeriums, während die Infantin Luisa, Herzogin von Montpensier, mit ihrer Familie ins Ausland reisen wird, um dem Gerede von einer „Orleanistischen" Bewegung ein Ende zu machen. Der abgetretene Staatsminister Arrazola hat das goldene Vließ erhalten.

Niederlande.

Haag, 14. Juni. [Die zweite Kammer] hat mit Ausnahme des Budgets für das Departement des Auswärtigen, wofür ein neuer Entwurf in der gestrigen Sitzung eingebracht worden, jetzt die sämmtlichen Budgetgesetze angenommen. Der Finanzminister Herr van Bosse erklärte in der gestrigen Sitzung ganz im Gegensatze gegen die Tendenzen des vorigen Ministeriums, die Regierung werde sich eifrigst bestreben, die kirchlichen Angelegenheiten von den politischen des Staates vollkommen zu trennen, die Kirche so unabhängig vom Staate zu machen wie möglich, wenn das auch nicht ganz plötzlich und schnell vollzogen werden könne; deshalb werden auch die unter dem vorigen Ministerium errichteten besonderen Departemens für den reformirten und den katholischen Cultus wieder eingehen. Es brachte diese Erklärung natürlich die Vertreter der beiden extremen kirchlichen Richtungen in Harnisch und es fand sich eine überraschende Uebereinstimmung zwischen den orthodoxen Protestanten, den sogenannten Antirevolutionären und den Ultramontanen, die durchaus die Kirche an den Staat gebunden, oder vielmehr letzteren an die Kirche gebunden erhalten wollen, obgleich noch vor wenigen Jahren diese Parteien für die äußerste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen auf's Lebhafteste eintraten. Die Berathung wegen des Gesetzes über die Wege und Mittel gab auch Veranlassung zu einigen Bemerkungen über die Kolonialpolitik, von welcher die conservativen Parteien behaupten, daß die Liberalen die Einkünfte aus den Kolonien zu Grunde richten würden. Es wurde bei dieser Gelegenheit dargethan, daß alle Culturmonopole außer denen auf Zucker und Kaffee bereits abgeschafft worden sind, und zwar unter conservativen Ministerien, weil sie keinen Ertrag lieferten. Von liberaler Seite ist man der Ueberzeugung, daß auch das Freigeben der Kaffeecultur den Staatseinkünften keinen Schaden bringen werde, und daß die Zuckerpflanzungen so große Kosten verursachen, daß der Gewinn daraus sehr zweifelhaft ist. Uebrigens handelt es sich bei dem streitigen Colonialgesetze gar nicht um die Aufgabe der bestehenden Plantagen, sondern nur um die Benutzung unbebauter Terrains, welche der Privatcultur überwiesen werden sollen.

Amerika.

Newyork, 10. Juni. [Die Schwierigkeiten gegen Einführung des internationalen Münzsystems,] wie solches von der Conferenz in Paris vorgeschlagen war, sind nunmehr, wie der Londoner „Times" von hier mitgetheilt wird, gehoben. Bekanntlich war vor Kurzem der Versuch, das genannte System im Repräsentantenhause zur Annahme zu bringen, an der Differenz von 3 Cts. gescheitert, die zwischen der alten Goldmünze und der neuen besteht, dem erwähnten Telegramm zufolge soll nun die damals eingebrachte Bill in solcher Weise amendirt sein, daß die Annahme des internationalen Münzfußes mit Sicherheit zu erwarten sei.

[Im Senate] wurde die Bill angenommen, welche die von der Regierung abgeschlossenen Contracte, in denen ausdrücklich Geldzahlung stipulirt ist, legalisirt.

[Der Congreß] ernannte eine Commission, um die Amendements zur Arkansas-Bill (welche die Bedingungen des Wiedereintritts von Arkansas in die Union enthält) zusammenzustellen.

[Der Finanzminister Mac Culloch] hat verboten, daß die Panzerschiffe „Oneota" und „Katawha", die zum Verkauf von Peru bestimmt waren, den Hafen von New-Orleans verlassen dürfen.

[Fenisches.] Man meldet, daß in St. Albans eine Zusammenrottung von Feniern stattfinde.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 19. Juni. Angekommen: Se. Erlaucht Graf zu Stolberg-Wernigerode, Majoratsherr a. D., aus Peterswaldau. Graf Brassier de St. Simon, königl. preuß. Gesandter an der Ottomanischen Pforte, aus Konstantinopel. Se. Excellenz v. Langer, Generallieutenant z. D., aus Berlin.

[Lebensrettung.] Am 17. d. Mts. Mittags stürzte die 12jährige Tochter des in der Adolfstraße wohnenden Schneiders H., während dieselbe am sog. Fuchsspeicher Wasser in der Oder einschöpfen wollte, in den Strom. Die mit anwesende 10jährige Schwester derselben wollte sie retten, glitt indeß aus und fiel ebenfalls in die Oder. — Glücklicherweise befand sich ein hiesiger Tischlergeselle, Namens Schirmer, sowie eine zweite dem Namen nach ungekannte männliche Person in der Nähe, welche den Hülferuf der Verunglückten hörend, sofort hinzueilten und beide Kinder noch lebend wieder ans Land brachten.

[Exceß und Körperverletzung.] Am 14. d. Mts. Abends in der 11. Stunde geriethen in der Antonienstraße mehrere Handwerkslehrlinge in Streit. Hierbei kam es dann auch zu Thätlichkeiten, welche soweit gingen, daß ein Färberlehrling eine nicht unbedeutende Stichwunde an der linken Hand erlitt.

[Verhaftung.] Heute Morgen ist der Sattlergeselle Wilhelm Pohl, ein Complice des bekannten Lehmann und Hirsch, nachdem er noch einen bedeutenden Diebstahl auf der Bohrauerstraße verübt, seitens der städtischen Polizeibehörde verhaftet worden. Außerdem ist derselbe verdächtig an dem Diebstahl der Domkasse und anderen bedeutenden Diebstählen sich betheiligt zu haben. (Br. Int.-Bl.)

= [Feuer.] In einer Stube des Hauses Gellhorngasse zur „Friedrichsburg" entstand heute Mittag dadurch Feuersgefahr, daß durch einen aus dem Ofen gefallenen brennenden Spahn die umherliegenden Hobelspähne in Brand gerathen waren. Die von Station Nr. 6 (Scheitnigerstraße) benachrichtigte Feuerwehr, fand die Gefahr bereits beseitigt.

α [Wintergarten.] Durch die Hinwegnahme der Sommerbühne hat der Garten viel an Raum gewonnen, aber auch der bei eintretendem Regenwetter wie auch für die Winter-Saison viel zu winzige Saal soll einen großartigen Umbau erfahren. Wir berichteten schon, daß die Gesellschaftsbühne fortgenommen werden soll. Hinter der Bühne giebt es bekanntlich noch eine Saaleslänge Raum, in dem sich bis jetzt die Küche und Speisekammern, und das Glashaus befinden. Alles dies soll hinweggenommen und der Saal um das Doppelte verlängert werden. Die entsprechende symmetrische Breite dann demselben, wahrscheinlich nach der Gartenseite hin zu geben, wird man dabei nicht verabsäumen. Die Colonnade an der Nordseite des Saales soll ebenso wie der Billardsaal mit den Weinstuben in der bisherigen Bauart verbleiben. Und damit das Innere durch ein anzubringendes Concertpodium gar keine Verengung erfährt, beabsichtigt man dieselbe als Anbau (kapellenartig) am Saale nach dem Garten zu anzubringen, wahrscheinlich so, daß es für die Winter- und Sommer-Concerte durch eine einfache Vorrichtung brauchbar gemacht werden kann.

=β= [Verschiedenes.] An einem der letzten Nachmittage war ein Mann von hier nach Bartheln in Begleitung seiner drei Kinder gegangen, um dort zu angeln. Als er nach einer andern Stelle gehen wollte, hatte er das Unglück, in das Wasser zu stürzen. Einem herbeieilenden Manne, der dem Verunglückten eine Angelstange zureichte, gelang es nicht, denselben zu retten und einen traurigen Anblick boten die laut jammernden Kinder, welche dem Todeskampfe des Vaters zusehen mußten. Gestern Nachmittag schob ein Arbeiter auf der Uferstraße einen Karren mit Pflastersteinen vor sich, wobei er aber ausglitt und so unglücklich hinstürzte, daß er dabei einen gefährlichen Rippenbruch erlitten und in seine in der Schulgasse belegene Wohnung geschafft werden mußte. Später zeigte sich aber die Verletzung so gefährlich, daß er ins Hospital übergeführt wurde. — Vor einigen Tagen hat den Strommeister Ender in Oppeln ein bedauerlicher Unfall betroffen. Derselbe wollte die in einem Wasserloche am Ufer auf dem Grunde liegenden Fische mittelst Sprengöl auf die Oberfläche treiben, um sie besser einfangen zu können. Da das Sprengöl nicht explodirt war, zog er dieses wieder heraus und als er es untersuchen wollte, explodirte es mit solcher Gewalt, daß ihm die rechte Hand abgerissen und weit fort geschleudert wurde.

+ [Polizeiliches.] Am gestrigen Tage suchte hier ein fremder Schiffer im Rathhause das Armenbureau auf, um für seine im hiesigen städtischen Armenhause untergebrachte Schwester die nöthigen Armengelder zu bezahlen. Er konnte das Bureau nicht sogleich finden, doch bot ihm ein dort stehender junger Mann, der in dem weitläuftigen alterthümlichen Gebäude genau Bescheid wußte, seine Dienste an. Es war dies ein zweifaches Glück, denn der fremde Schiffer wollte nach Abwickelung dieser Bezahlung alsbald zu Schiffe gehen, zu welchem Behufe er ein wohlgefülltes Ränzel bei sich führte, worin seine ganze Habseligkeiten enthalten waren. Er hielt es nicht für schicklich, mit diesem Ränzel in die Amtsstube zu gehen, doch wußte sein dienstfertiger Begleiter ihn auch aus dieser augenblicklichen Verlegenheit zu befreien, indem er die Ueberwachung dieser Habseligkeiten auf die Dauer seines Aufenthaltes im Bureau übernahm. Nach schnell erledigtem Anliegen

verließ der Schiffer die Amtsstube, um dem gutmüthigen Wächter seinen Dank für die ihm erwiesene Gefälligkeit auszusprechen, doch war leider derselbe sammt dem Ränzel verschwunden. Der durch den Treubruch und den Diebstahl in Schrecken gesetzte Schiffer brachte nun die ganze Criminalpolizei in Alarm, und gelang es in der That auch schon am Abende dem Polizeisergeanten Wißmach den Schuldigen in der Person des schon bestraften Seilergesellen M. zu ergreifen, während die Recherchen nach den noch theilweise fehlenden Sachen ihren Fortgang nahmen. — Auch naive Diebinnen giebt es, denn als solche muß wohl diejenige Dirne bezeichnet werden, welche unlängst einer Dame in der Tauenzienstraße einen vollständigen eleganten Anzug stahl, und sich damit von Kopf bis zu den Zehen bekleidete. Nachdem die Thäterin ermittelt wurde, liegt der vielgeplagten Criminalpolizei auch noch die saure Pflicht ob, die zur noblen Dame Metamorphosirte auf ihr früheres Niveau herabzubringen, indem sie ihr die alten Kleider wieder herbeischaffen muß, damit der Diebin die gestohlenen Kleidungsstücke abgenommen und sie mit anderen bekleidet werden kann. — Ein 8jähriges Mädchen wurde gestern in einem Gehöft an der Kreuzkirche in dem Augenblicke ertappt, als es mit sechs jungen Hühnern davoneilen wollte. Dem Eigenthümer der Hühner, einem Droschkenkutscher, war erst unlängst eine große Anzahl von Federvieh gestohlen worden, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch diesen Diebstahl die nämliche jugendliche Diebin ausgeführt haben mag. Den Diebstahl will sie auf Geheiß ihrer Mutter, gegen die jetzt Feststellungen im Gange sind, begangen haben. — Dem Restaurateur im „Helm" auf der Nikolaistraße wurde unlängst ein Brillantring, ein Zehnthalerschein und einige Thaler Silbergeld, die letztere in verschiedenen Sparbüchsen aufbewahrt waren, gestohlen. Der Verdacht des Diebstahls fiel sogleich auf das aus dem Dienst entlassene Kindermädchen, welches aber bis jetzt in ihrer Heimath F. noch nicht eingetroffen war. Von Seiten der hiesigen Criminalpolizei wurde jedoch wiederholt an das dortige Landraths-Amt Nachfrage gehalten, von wo gestern die Mittheilung eintraf, daß die Verdächtige endlich angelangt und bei ihr Nachsuchung abgehalten worden ist. Hierbei wurde nun auch richtig der gestohlene Brillantring, sowie beinahe die Hälfte des gestohlenen Geldes vorgefunden. Für die fehlende Summe hat sie sich, nach ihrem eigenen Geständniß, theils Kleidungsstücke gekauft, theils die nöthigen Ausgaben zu ihrem Lebensunterhalte davon bestritten. Es erfolgte ihre sofortige Verhaftung.

Breslau. [Medicinische Section der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur.] In der Sitzung vom 7. Febr. berichten die Herren Med.-Rath Spiegelberg und Professor Dr. Waldeyer über eine Anzahl von ihnen angestellter Versuche, betreffend die Veränderungen von abgeschnürten Uterusstücken und Brandschörfen in der Peritonnalhöhle von Hunden. Als wesentlichstes Resultat ergab sich, daß dieselben weder der Nekrose verfallen, noch in ihrer Umgebung irgend welche ausgedehntere entzündliche Processe erregen. — Darauf demonstrirte Herr Prof. Waldeyer eine Leber, die innerhalb zahlreicher kleiner pseudomelanotischer Flecke Bacteriencolonien zeigte.

In der Sitzung vom 6. März referirte Herr Prof. Dr. Waldeyer über die neueren Untersuchungen Buhl's, v. Recklinghausen's und Cohnheim's, betreffend die Entzündungs- und Eiterungs-Vorgänge. Die von Cohnheim gemachten Angaben, nach welchen bei eitrigen Entzündungen des Mesenteriums der Frösche die Eiterkörperchen aus dem Venenblut abstammen, indem dessen farblose Körperchen durch die unverletzte Gefäßwandung austreten, konnte der Vortragende nach eigenen Untersuchungen bestätigen.

Sitzung vom 20. März. Hr. Sanitätsrath Viol stellte den mit völligem Defect der oberen Extremitäten gebornen Hrn. Ungethan vor. — Herr Dr. phil. Eich hielt als Gast einen Vortrag über Stammeln und Stottern.

Sitzung vom 24. April. Prof. Heidenhain hielt einen Vortrag über Resorption und Secretion in der Leber. Derselbe ist bereits in extenso in dem 4. Hefte der „Studien des physiologischen Instituts zu Breslau" mitgetheilt. — Prof Förster und Dr. Freund machten einige kleinere Mittheilungen.

Förster. Heidenhain.

△ Breslau, 17. Juni. [Schwurgericht.] Die Staatsanwaltschaft vertrat Staatsanwalt Fuchs.

Unter der Anklage der Urkundenfälschung erschien der Handlungslehrling Carl August Herrmann Frentzel aus Oppeln. Derselbe bemerkte am 2. April d. J., zu welcher Zeit er sich conditionslos hier aufhielt, in der Expedition des Haupt-Postamts einen für die Handlung Müller u. Comp. bestimmten Postauslieferungsschein über einen Geldbrief mit 430 Thlr. In Folge dessen beauftragte er den Packträger Adler, sich diesen Schein aushändigen zu lassen. Dies geschah und Frentzel vollzog den Schein mit der Unterschrift Müller u. Comp. und einem Siegelring mit den Buchstaben M. G. Inzwischen hatte Adler, weil ihm die Sache verdächtig vorkam, den Kaufmann Müller sowohl, wie den gerade functionirenden Secretär Tschenk von der muthmaßlichen Absicht des Frentzel in Kenntniß gesetzt und dieser erhielt nun zwar den schweren Geldbrief eingehändigt, nicht ohne daß ihm derselbe indessen alsbald wieder ab- und er selbst festgenommen worden wäre. Da er geständig war, wurde er, ohne Zuziehung der Geschworenen, unter Annahme mildernder Umstände, zu 3 Monaten Gefängniß und 5 Thlr. Geldbuße, event. noch 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Unter der Anklage der wiederholten vorsätzlichen Brandstiftung erschien die unverehelichte Christiane Langner aus Dyhernfurt. Am Abend des 8. Mai d. J. war die unverehelichte Albertine Titze mit ihren beiden Schwestern auf ihrer Besitzung in Dyhernfurt mit dem Melken der Kühe beschäftigt und hierbei war die Langner zugegen gewesen, welche sich nur einmal entfernt hatte, um nach den Kartoffeln in der Küche zu sehen. Bald darauf rief sie der Albertine Titze zu, sie solle aus dem Stalle herauskommen, weil es in der Scheune brenne. Die Titze ging in die Scheune, aus der ihr dicker Rauch entgegenkam. Man nahm wahr, daß das Heu unten brannte und fand daselbst mehrere verkohlte Steinkohlenstücke. Das Feuer selbst wurde sehr leicht unterdrückt. Am anderen Tage Nachmittags um 3 Uhr war man nicht so glücklich. Es brach wiederum Feuer in der Scheune aus und diese brannte nebst den Stallgebäuden nieder. Auch das Wohnhaus war in Gefahr, die nur durch die glückliche Windrichtung beseitigt wurde. Der Verdacht bezüglich dieser beiden Brandstiftungen gegen die Angeklagte stützte sich allerdings nur auf Umstände, die sowohl einzeln an sich, als in ihrer Gesammtheit betrachtet, als eine sehr bedenkliche Basis für die Anklage erschienen. Außer den in der gegebenen Sachdarstellung liegenden Momenten kam lediglich ein vor der Polizeibehörde in Dyhernfurt abgegebenes Geständniß hinzu, bezüglich dessen die Angeklagte jedoch behauptete, daß es ihr durch Schläge erpreßt worden sei und das sie deshalb widerrief. Wenn nun auch von den betreffenden Polizeibeamten bekundet wurde, daß Schläge nicht angewendet worden seien, so blieb doch immer nur ein polizeiliches widerrufenes Geständniß übrig, dem Beweiskraft beizumessen in einer so schweren Anklagesache doch mehr als gewagt erschien, zumal das Motiv der That nicht nachgewiesen war. Denn die Angeklagte sollte zwar zu ihrer Dienstherrschaft, als diese einmal mit ihr unzufrieden war, gesagt haben, daß sie den Dienst aufgeben könne; indessen war hiermit weder ihre ausdrückliche auf Dienstaufgabe gerichtete Absicht noch eine Weigerung seitens der Dienstherrschaft nachgewiesen, so daß nicht erst ersichtlich schien, warum sie eine Nöthigung durch Feuer angewendet haben sollte, ohne vorher eine solche mit Worten wenigstens versucht zu haben.

Seitens der königl. Staatsanwaltschaft wurde die Schwäche des geführten Beweises keineswegs verkannt und den Geschworenen anheimgestellt, ob sie nach dem Resultate desselben zu einem Verdict auf Schuldig gelangen könnten. Die Geschworenen erkannten auf „Schuldig". Der Gerichtshof erkannte auf 11 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

*** Görlitz**, 15. Juni. [Abschluß der Stadthauptkasse für 1867.] Wenig erfreulich ist das Bild unserer Finanzlage, welches ein Einblick in den Finalabschluß der hiesigen Stadthauptkasse gewährt. Der Magistrat sagt selbst, der Abschluß sei ein nicht günstiger und erklärt dies aus dem Umstande, daß unter dem Druck der Nachwehen des Jahres 1866 die einzelnen Branchen der Communalvermögensverwaltung nicht diejenigen Ueberschüsse zu liefern vermocht haben, welche in früheren Jahren günstige Abschlüsse herbeiführten und zur Dotirung des Activfonds, sowie zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben die Mittel darboten, und 2) aus dem Wachsen der Ausgaben und Zuschüsse, welche der Etat für die Zuschuß erfordernden Verwaltungen voraussetzte — einer Erscheinung, welche in dem steten Wachsen der Stadt und den daraus folgenden steigenden Bedürfnissen für die Centralverwaltung, das Schul-, Armen- und Polizeiwesen und außerordentliche Ausgaben ihre Begründung findet. Nachdem schon 1866 statt eines Ueberschusses im ordentlichen Etat ein Deficit von 14,688 Thlr. gebracht und im außerordentlichen Etat einen Zuschuß von 196,036 Thlr. gefordert hatte, hätten schon im vorigen Jahre Schritte gethan werden sollen, um das Deficit zu decken, das sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch drei Jahre hinziehen wird. Nach Ueberschüssen von 42,219 Thlr. 1862, 66,384 Thlr. 1863, 65,634 Thlr. 1864 und 55,420 Thlr. 1865, Ueberschüssen, welche um 40—55,000 Thlr. die etatmäßigen Annahmen überschritten, ist das Deficit noch fühlbarer, als es sonst sein würde. Und ein Deficit ist da, wenn auch die ordentliche Rechnung mit einem scheinbaren Plus von 13,691 Thlr. abschließt; denn dies Resultat ist nur durch Absetzung der zur Schuldentilgung bestimmten Summe von 26,650 Thlr. und durch Verwerthung von Naturalbeständen bei einzelnen Specialverwaltungen erreicht und der Magistrat giebt selbst die Summe, um welche sich die financielle Lage der Kämmereikasse 1867 gegen das Vorjahr verschlechtert hat, auf 28,151 Thlr. an. Die Restrechnung d. h. die Einnahmen und Ausgaben aus Vorjahren weist einschließlich des 36,822 Thlr. betragenden Baarbestands am Schlusse des Jahres 1866 eine Gesammteinnahme von 46,260 Thlr., und 2798 Thlr. an Rückständen und eine Ausgabe von 2976 Thlr. und 1495 Thlr. an Rückständen auf, wonach 43,284 Thlr, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwandt werden konnten. In den ordentlichen Rechnungen finden sich in den meisten Specialverwaltungen Mindereinnahmen gegen den Etat. Solche Mindereinnahmen haben die Allgemeine Verwaltung 1870 Thlr., die Kalkbrüche 4,539 Thlr., die Ziegeleien 10,330 Thlr., die Forstverwaltung einschließlich der dazu gehörigen Verwaltungen und der Holzhofverwaltung 29,298 Thlr., die Realschule 460 Thlr., die Elementarschulen 95 Thlr., die Turn- und Badeanstalten 39 Thlr., die Armenpflege 5 Thlr., die Arbeitsanstalt 363 Thlr., die Armenbeschäftigungsanstalt 751 Thlr., die Polizei 16 Thlr., die Verwaltung der Kämmereiactiven 267 Thlr. Mehreinnahmen weisen nur auf die Verwaltung des Baumaterialiendepots mit 758 Thlr., die Dominialverwaltung mit 150 Thlr., die der Teiche und Hälter mit 197 Thlr., des Grundeigenthums mit 1179 Thlr., der Gasanstalt mit 4605 Thlr., der Steinbrüche bei der Stadt mit 914 Thlr., des Packhofs mit 347 Thlr., des Theaters mit 53 Thlr., des Eiskellers mit 29 Thlr., des Gymnasiums mit 144 Thlr., der höh. Töchterschule mit 45 Thlr., der Prov.-Gewerbeschule mit 222 Thlr., der kirchl. Angelegenheiten mit 1415 Thlr., des Stadtkrankenhauses mit 1292 Thlr., die Stadtschuldenverwaltnng mit 100 Thlr., und die Augustenstiftung, Handwerkerschule und Schulkinderbeschäftigungsanstalt mit 11 Thlr. Zusammen sind (11,464 Thlr. mehr und 48,037 Thlr. weniger) 36,573 Thlr. weniger vereinnahmt als veranschlagt, nämlich 459,876 Thlr. statt 496,450 Thlr. Mehrausgaben gegen den Etat weisen auf die Allg. Verwaltung mit 7937 Thlr., das Baumaterialiendepot mit 2582 Thlr., Teiche und Hälter mit 53 Thlr., Grundeigenthum mit 365 Thlr., städt. Steinbrüche mit 1737 Thlr., Eiskeller mit 187 Thlr., Gymnasium mit 306 Thlr., Realschule mit 707 Thlr., höhere Töchterschule mit 633 Thlr., Prov.-Gewerbeschule mit 348 Thlr., kirchl. Angelegenheiten mit 219 Thlr., Armenpflege mit 642 Thlr., Stadtkrankenhaus mit 2007 Thlr., Zwangsarbeitsanstalt mit 439 Thlr., Kleinkinderbewahranstalt mit 10 Thlr., Handwerkerschule mit 45 Thlr., Stadtpolizei mit 420 Thlr., Activen mit 75 Thlr., zusammen 18,764 Thlr. Minderausgaben finden sich verzeichnet bei den Domainen mit 695 Thlr., Kalkbrüchen mit 3726 Thlr., den Ziegeleien mit 5954 Thlr., der Forstverwaltung mit 37,550 Thlr., der Gasanstalt mit 5151 Thlr., dem Packhof mit 59 Thlr., Theater mit 112 Thlr., Elementarschulen mit 888 Thlr., Turn- und Badeanst. mit 23 Thlr., Armenbeschäftigungsanstalt mit 468 Thlr., Schulkinderbeschäftigungsanstalt mit 35 Thlr., Stadtschuldenverwaltung mit 12,318 Thlr., zusammen 69,028 Thlr. Die Ausgaben sind somit um 50,264 Thlr. hinter dem Anschlag zurückgeblieben; sie haben 446,026 Thlr. statt 496,290 Thlr. betragen. Der Bruttoüberschuß belief sich unter Berücksichtigung der veränderten Bestandswerthe auf 176,185 Thlr., der Bruttozuschuß auf 173,387 Thlr. Es weisen dabei auf einen höheren Bestandswerth als 1866: das Baumaterialiendepot um 1760 Thlr., Teiche und Hälter 13 Thlr. Ziegelei Glaserberg 1588 Thlr., Forstverwaltung resp. Torfstiche 5429 Thlr., Steinbrüche 711 Thlr. und Armenbeschäftigungsanstalt 286 Thlr., dagegen einen geringeren: Kalkbrüche 919 Thlr., Ziegelei in Menker 1653 Thlr., Ziegelei in Görlitz 2816 Thlr., Gasanstalt 3707 Thlr., Steinbrüche im Forst 105 Thlr., Samendarre 17 Thlr., Holzhofverwaltung 11,925 Thlr. Bei dem Bruttoüberschuß sind am stärksten betheiligt die Forstverwaltung mit 93,612 Thlr., und die Gasanstalt mit 41,498 Thlr., die stärksten Zuschüsse nehmen in Anspruch die Stadtschuldenverwaltung mit 67,181 Thlr., die Allg. Verwaltung mit 30,008 Thlr., Polizei mit 16,947 Thlr., die Elementarschulen mit 15,000 Thlr., Allg. Armenpflege mit 14,137 Thlr.

† Glogau, 18. Juni. [Rönne.] Der qu. Artikel des hiesigen „Niederschlesischen Anzeigers", betreffend das Abschiedsgesuch des Vicepräsidenten Dr. v. Rönne, lautet wörtlich: „Wie uns mitgetheilt wird, soll unser berühmter Mitbürger, der Vicepräsident des hies. Obergerichts, Herr Dr. v. Rönne seinen Abschied gefordert haben und werden die demselben in der letzten Zeit zu Theil gewordenen Zurücksetzungen als die Veranlassung zu diesem Schritt bezeichnet. Es ist gewiß zu bedauern, daß dem Staatsdienste eine so ausgezeichnete Kraft entzogen wird, aber noch mehr ist es zu beklagen, daß ein Mann, wie Herr Dr. v. Rönne zu einem solchen Schritte gezwungen wird. Wir behalten uns über die Umstände, welche das Abschiedsgesuch des Herrn Dr. v. Rönne veranlaßt haben, weitere Mittheilungen vor." — So weit der „Niederschl. Anzeiger"; wir haben der betrübenden Mittheilung nur noch beizufügen, daß das Abschiedsgesuch des Herrn Dr. v. Rönne sich bereits in den Händen des Herrn Justizministers Leonhardt befindet, welcher dasselbe in seiner gegenwärtigen Fassung auch acceptiren wird. Der hochgeehrte Herr hat sich heute auf einige Zeit nach Kallinowitz, einem Gute seines Schwiegersohnes, begeben.

Sagan, 17. Juni. [Mord.] Gestern wurde hier durch die Umsicht unserer thätigen Polizei der Raubmörder verhaftet, welcher eine Wittwe in Wellersdorf am Montag ermordet und beraubt hatte. Es ist ein noch ganz junger Mensch, 25 Jahre alt und sieht nicht im Mindesten darnach aus, daß man ihm ein solches scheußliches Verbrechen zutrauen könnte. Er ist Steindrucker, heißt Franz Langer und ist aus Breslau. Er hat seine That mit allen ihren Einzelheiten eingestanden. Darnach ist er Montag Früh von hier mit der Absicht fortgegangen, die betreffende Wittwe zu bestehlen resp. zu berauben. Nachdem er angesprochen und auch eine Gabe erhalten, würgte er im Hausflure die Frau mit der Hand, und als diese sich wehrte und schrie, faßte er sie bei den Haaren und schleuderte sie verschiedene Male mit dem Kopfe auf das Steinpflaster des Flures; als das noch nicht half, hat er ihr mit einem Taschenmesser den Garaus gemacht. Noth hat den Verbrecher nicht dazu getrieben, sondern nur Arbeitsscheu und Lüderlichkeit. Wie wir hören, ist seine Geliebte, aus einer berüchtigten, viel bestraften Familie stammend, auch mit verhaftet worden und wird erst die Zeit lehren, ob sie indirect an dem Verbrechen Theil gehabt hat. Der Raub hat 25 Thlr. betragen und ist die Hälfte des Geldes hiervon noch vorgefunden worden. Die über und über mit Blut befleckten Kleider sind von dem Mörder gar nicht erst ausgezogen worden, ruhig hat er in denselben geschlafen und ist in ihnen noch vor seiner Verhaftung mit seiner Geliebten spazieren gegangen. Die weitere Untersuchung wird in Sorau fortgesetzt. (Nied. Ztg.)

□ Aus dem Eulengebirge, 16. Juni. [Zur Tageschronik.] Die Sammlungen für die durch eine Windhose in der Colonie Straßenhäuser Verunglückten haben im Ganzen nur etwa 900 Thaler ergeben, eine Summe, die bei dem Umfange des Unglücks und der allgemeinen Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen unbedeutend ist. Der Kreis Reichenbach hat mehr als die Hälfte des ganzen Betrages beigesteuert. — Bei dem gestrigen Empfange Sr. Majestät des Königs in Dittersbach hat sich die Handelskammer für die Kreise Reichenbach-Schweidnitz-Waldenburg in corpore betheiligt. — Die Feldfrüchte stehen im Allgemeinen in unserer Gegend recht gut. Nur die auf hochgelegenen Aeckern stehenden Wintersaaten sind einigermaßen zurückgeblieben. — Die Gegend um Peterswaldau, Langenbielau in der Richtung nach Silberberg ist von Hagelschaden schwer heimgesucht. Wie sich jetzt herausstellt, ist der Schaden ein weit größerer, als es anfangs schien. In vielen Fällen muß der Hagelschaden als „total" bezeichnet werden. Während die betroffenen Dominien und Besitzer größerer Rusticalgüter durch Versicherungen sich beschützt hatten, sind die kleinen Ackerbesitzer fast durchweg unversichert gewesen. Grade die dieses Jahr so hart betroffenen Striche sind seit langen Jahren von Hagelschaden verschont geblieben und man hielt sich vor solchen Unglücksfällen allzu geborgen. Leider ist dieser Aberglauben, gepaart mit Lauheit, auf das Empfindlichste durch Verlust der ganzen Ernte bestraft worden. Im Allgemeinen ist unser Landvolk schwer zu überzeugen, daß es zu einer geregelten Wirthschaft gehört, sein Vieh, Haus, Hof und Feld zu versichern. Man verläßt sich auf den Zufall, um bei Unglücksfällen zu jammern und sieht nicht ein, daß man die größte Schuld an seinem Unglück allein trägt. — In das Capitel der Selbsthilfe gehören ja auch die Genossenschaften, die im Waldenburger Kreise schon seit Jahren in Blüthe stehen. Waldenburg und Wüstegiersdorf haben ihre Deputirten nach Hirschberg entsendet, und dieselben haben gezeigt, daß unsere Gegend trotz der seit Jahren herrschenden Agitation für die Lehren Lassalles auch fruchtbaren Boden für die bewährte Praxis eines Schulze besitzt. Die jüngste Genossenschaft in unserer Gegend ist der „Ernsdorfer Vorschuß- und Spar-Verein". Er besteht erst seit September v. J., hat aber seitdem eine lebenskräftige Entwickelung gezeigt und wird hoffentlich seine gemeinnützigen Zwecke mehr und mehr fördern können. — Nach dem Vorgange anderer Orte, insbesondere unserer Kreisstädte Waldenburg und Reichenbach, hat auch in Ernsdorf die Abschaffung des Kopfschulgeldes und Einführung einer allgemeinen Schulsteuer stattgefunden. In Waldenburg besteht diese Einrichtung schon seit langen Jahren und hat dort nach vielen Seiten hin sich als segensreich erwiesen. In Ernsdorf ist das Interesse für communale Angelegenheiten stets in erfreulicher Weise rege gewesen. Es hat sich dort in neuester Zeit ein Verein zur Besprechung über communale Angelegenheiten gebildet.

△ Ratibor, 15. Juni*). [Das zweite schles. Sängerbundesfest.] Die Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß als Festtage der 26. und 27. Juli unwiderruflich festgesetzt sind. Auf ein Ansuchen des Vorstandes hat der Magistrat nicht nur aus seiner Mitte und aus der Zahl der Stadtverordneten Deputirte in das Fest-Comitee ernannt, sondern auch aus Communal-Mitteln eine den finanziellen Verhältnissen der Stadt angemessene Zubuße zur Ausführung des Festes auf das bereitwilligste genehmigt. Rundschreiben an die Bundesgenossen wegen Anmeldungen ꝛc. sind bereits mehrere von hier aus ergangen, und zur großen Freude der Festgeber sollen die Meldungen zum Feste so zahlreich eingehen, daß dasselbe verspricht, ein recht umfangreiches und genußvolles werden zu wollen. Das Fest-Comitee, welches bis jetzt nur in dem Vorstande der Liedertafel als „serovisorisches" existirte, hat sich nunmehr auch aus anderen hochgeehrten Persönlichkeiten der Stadt constituirt, und zu seiner Unterstützung sind noch fünf verschiedene Fach-Commissionen fast aus allen Kreisen der Bevölkerung unserer Stadt zusammen getreten, um an der würdigen Ausführung des Festes nach Kräften wirken zu helfen. Das Fest-Programm bleibt dasselbe wie es bereits für das Jahr 1866 beschlossen war, nur ist es wünschenswerth, daß noch mehr Einzelngesänge von Vereinen aus der Provinz zur Anmeldung kämen, da hauptsächlich solche Abwechselung bieten und auch in musikalischer Beziehung künstlerischen Werth haben. Die beiden großen Concerte finden in dem Schloßhofe des Herrn Herzog von Ratibor statt. Für die Stellung eines Extrazuges hat sich der zum Sängerbunde gehörende Männergesangverein der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau interessirt, der Zug geht in der Weise von Breslau Sonnabend, den 25. Juli ab, daß er Nachmittag gegen 4 Uhr hier anlangt. — Die Billets haben 6 Tage Gültigkeit und sind bei dem Dirigenten des genannten Vereins Herrn Giese zu haben.

*) Zu gedehnte Berichte können wegen Mangels an Raum nicht aufgenommen werden. (Die Red.)

Posen, 18. Juni. [Trichinen-Krankheit.] Gestern Nachmittag ist eine derjenigen Personen, welche vor einiger Zeit an der Trichinenkrankheit erkrankt waren, gestorben. Es sind übrigens in neuerer Zeit zu den bereits erwähnten drei Erkrankungsfällen noch zwei hinzugekommen. (Ostd. Z.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 18. Juni 10 U. Ab.	333,91	+12,2	NO. 1.	Heiter.
19. Juni 6 U. Mrg.	334,91	+10,6	N. 1.	Heiter.

Breslau, 19. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. — Z. U.-P. 1 F. 8 Z.

[Militair-Wochenblatt.] v. Beczwarzowski, Major vom 1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31, behufs Uebernahme des Commandos eines Bats. im Regt., von dem Verhältniß als Adjut. bei dem Gen.-Comm. des IV. Armee-Corps entbunden. v. Wedelstädt, Pr.-Lt. vom 2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47, zum Hauptm. und Comp.-Chef, Dreyer, Sec.-Lt. von dems. Regt., zum Pr.-Lt., Himpe, Pr.-Lt. vom 4. Pos. Inf.-Regt. Nr. 59, zum Hauptm. und Comp.-Chef, Engels, Sec.-Lt. von dems. Regt., zum Pr.-Lt., Nobiling, Unteroff. von dems. Regt., Weinmann, Zöller, Gefreite von dems. Regt., Büttner, Unteroff. vom Westph. Füs.-Regt. Nr. 37, zu Port.-Fähnrs. befördert. v. Wittich, gen. v. Hinßmann-Hallmann, Port.-Fähnr. vom 4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51, zum Sec.-Lt., Hantelmann, Unteroff. vom 1. Oberschles. Inf.-Reg. Nr. 22, zum Port.-Fähnr., Frhr. v. Seherr-Thoß 1., Pr.-Lt. vom Leib-Kür.-Regt. (Schlesisches) Nr. 1, zum Rittm. und Esc.-Chef befördert. Gr. zu Eulenburg, überzähl. Pr.-Lt. von dems. Regt., in die vacant gewordene Pr.-Lts.-Stelle eingerückt. v. Detten, Sec.-Lt. vom 2. Pos. Inf.-Regt. Nr. 19, zum Pr.-Lt., v. Drebber, char. Port.-Fähnr. vom 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11, v. Tschirnhaus, Unteroff. von dems. Regt., zu Port.-Fähnrs. befördert. Paysen, Maj. aggr. dem Schlesw. Inf.-Regt. Nr. 84, in das Regt. einrangirt. v. Malachowski, Oberst und Comm. des 3. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 62, unter Stellung à la suite dieses Regts., zum Commdr. der 21. Inf.-Brig., v. Bessel, Ob.-Lt. vom 1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46, zum Commdr. des 3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62 ernannt. Ebeling, Ob.-Lt. aggr. dem 1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46, in das Regt. einrangirt. v. Linsingen, Maj. aggr. dem Kaiser Franz Garde-Gren.-Regt. Nr. 2, in das Regt. einrangirt. Wright, Ob.-Lt. à la suite des Generalstabes der Armee und Adjut. des Chefs des Generalstabes der Armee, zum Commdr. des Rhein. Drag.-Regts. Nr. 5 ernannt. de Claer, Rittm. vom Schlesw.-Holst. Drag.-Regt. Nr. 13 und commandirt als Adjut. bei dem Gen.-Commando des VI. Armee-Corps, unter Stellung à la suite des gedachten Regts., zum Adjut. bei dem Chef des Generalstabes der Armee ernannt. Schach v. Wittenau, Rittm. und Esc.-Chef im Westpr. Kür.-Regt. Nr. 5, als Adjut. zum Gen.-Commando des VI. Armee-Corps commandirt. v. Helmschwerdt, Maj. und Esc.-Chef im 1. Hess. Hus.-Regt. Nr. 13, als etatsm. Stabsoff. in das Ostpr. Drag.-Regt. Nr. 10 versetzt. Heinichen, Rittm. und Esc.-Chef im Ostpr. Drag.-Regt. Nr. 10, zum Major mit Beibehalt der Esc. befördert.

Bei der Landwehr. Sander, Berendes, Sypniewski, Haun, Sec.-Lts. von der Inf. des 2. Bats. (Wohlau) 1. Schles. Landw.-Regts. Nr. 10, Wachler, Sec.-Lt. von der Inf. des 2. Bats. (Brieg) 4. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 51, zu Pr.-Lts. befördert.

Einrangirungen. Tabor, Sec.-Lt. von der Inf. 2. Bats. 22. Landwehr-Regts., in das 1. Bat. 6. Landw.-Regts. Fröhlich, Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bats. 11. Landw.-Regts., in das 1. Bat. 46. Landw.-Regts. Kasel, Sec.-Lt. von der Inf. 2. Bat. 59. Landw.-Regts., in das 1. Bat. 19. Landwehr-Regts. Weiße, Pr.-Lt. von der Art. 2. Bats. 62. Landw.-Regts., in das 2. Bat. 50. Landw.-Regts. Krauthofer, Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bats. 54. Landw.-Rgts., in das 1. Bat. 11. Landw.-Regts. Martini I., Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bat. 7. Landw.-Regts., in das 1. Bat. 51. Landw.-Regts. Trautmann, Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bats. 10. Landw.-Regts., Lorenz, Sec.-Lt. von der Inf. 2. Bats. 62. Landw.-Regts., in das 2. Bat. 51. Landwehr-Regts. Schäffer, Hauptm. von der Inf. 1. Bats. 6. Landw.-Regts., Bauschke, Sec.-Lt. von der Inf. 2. Bats. 58. Landw.-Regts., in das Res.-Landw.-Bat. Nr. 38. Kahlert, Pr.-Lt. von der Inf. des Res.-Landw.-Bats. Nr. 38, in das 1. Bat. 50. Landw.-Regts. Kreuschner, Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bats. 6. Landw.-Regts., in das 2. Bat. 23. Landw.-Regts. Hrabak, Sec.-Lt. von der Inf. 2. Bats. 23. Landw.-Regts., in das 1. Bat. 74. Landw.-Regts. Kühnel, Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bats. 22. Landw.-Regts., in das 2. Bat. 88. Landw.-Regts. Schober, Sec.-Lt. von der Inf. 1. Bats. 18. Landw.-Regts., in das Res.-Landw.-Bat. Nr. 40.

v. Prittwitz u. Gaffron, Sec.-Lt. vom 3. Garde-Gren.-Regt. Königin Elisabeth, ausgeschieden und zu den beurl. Off. der Inf. des 2. Bats. (Breslau) 1. Garde-Gren.-Landw.-Regts. übergetreten. Wohlgemuth, Oberst a. D., zuletzt Abtheil.-Commdr. in der 2. Art.-Brig., die Genehm. zum Tragen der Unif. dieser Brig. ertheilt. v. Falckenhayn, Major und etatsm. Stabsoff. vom Ostpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10, als Oberstlieut. mit Pens. nebst Aussicht auf Civilversorg. und der Unif. des Garde-Hus.-Regts. der Absch. bewilligt. Frhr. v. Türcke, Oberst aggr. dem 1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31, in Genehm. seines Abschiedsgesuches, als Generalmaj. mit Pens. zur Disp. gestellt. v. Schütz, Maj. vom 1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31, als Oberstlieut. mit Pens. und der Regts.-Unif. der Absch. bewilligt. v. Avemann, Generalmaj. und Commdr. der 21. Inf.-Brig., in Genehm. seines Absch.-Gesuchs, mit Pens. zur Disp. gestellt. Bar. v. Lyncker, Sec.-Lt. vom 1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22, der Absch. bewilligt. Zentzytzki, Port.-Fähnr. von dems. Regt., zur Disp. der Ersatz-Behörden entlassen. v. Normann, Hauptm. und Comp.-Chef vom 2. Pos. Inf.-Regt. Nr. 19, mit Pens. und der Regts.-Unif., Bar. v. Hundt- u. Altengrottkau, Oberstlieut. vom Schlesw. Inf.-Regt. Nr. 84, mit Pens. und der Regts.-Unif., v. Busse, Maj. vom 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11, als Oberstlieut. mit Pens. und der Regts.-Unif. der Absch. bewilligt. v. Wedell, Oberst und Commdr. des Rhein. Drag.-Regts. Nr. 5, mit Pens. und der Regts.-Unif. der Abschied bewilligt. Gruch, Ob.-Lt. zur Disp., zuletzt aggr. dem Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34 und commandirt zur Wahrnehm. der Stelle als Landw.-Bezirks-Commdr. in Weilburg, als Oberst mit Pens. nebst Aussicht auf Civilversorg. und der Unif. des Pomm. Füs.-Regts. Nr. 34, der Abschied bewilligt. v. Döring, Maj. vom Kaiser Franz Garde-Gren.-Regt. Nr. 2, unter Stellung zur Disp. mit Pens., zum Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Breslau) 1. Garde-Gren.-Landw.-Regts. ernannt. v. Einem, Oberstlieut. aggr. dem Niederrhein. Füs.-Regt. Nr. 39 und commdrt. als Adjut. beim Gouvernement der Festung Mainz, als Oberst mit Pens. und der Regts.-Unif. der Absch. bewilligt. Gr. Finck v. Finckenstein, Oberstlieut. zur Disp., von der Stellung als Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Breslau) 1. Garde-Gren.-Landw.-Regts. entbunden. v. Stegmann und Stein, Rittm. von der Cav. des Res.-Landw.-Bats. Breslau Nr. 38, mit seiner bish. Unif., wie solche bis zum Erlaß der Cab.-Ordre vom 2. April 1857 getragen wurde, der Abschied bewilligt. Stach v. Goltzheim, Maj. zur Disp., zuletzt Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Schrimm) 2. Pos. Landw.-Regts. Nr. 19, mit seiner bish. Pens. nebst Aussicht auf Civilver-

forgung und der Unif. des 1. Ostpreuß. Gren.-Regts. Nr. 1 Kronprinz, der Abschied bewilligt. Dr. Kannenberg, bisher einjähr. freiw. Arzt beim Schles. Füs.-Regt. Nr. 38 vom 1. Mai c. ab bei seinem bisher. Truppentheil zum Unterarzt ernannt, mit Wahrn. einer Assist.-Arzt-Stelle beauftragt.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 18. Juni. Der „Moniteur" enthält einen langen Bericht des Seinepräfecten Haußmann über die aus dem Vertrag mit dem Credit foncier hervorgehende finanzielle Lage der Stadt Paris. Der Bericht veranschlagt die für das Jahr 1870 disponiblen Mittel auf 30 Millionen Frcs., von denen ein Theil zu Steuernachlässen verwandt werden könne. Der Seinepräfect spricht sich für die Votirung des Budgets der Stadt Paris durch den gesetzgebenden Körper aus.

Warschau, 18. Juni. In der Vorstadt Praga am rechten Weichselufer hat heute eine Feuersbrunst etwa 30 größtentheils hölzerne Häuser zerstört.

Kopenhagen, 18. Juni. Gutem Vernehmen nach sind die Verlobungsacte zwischen dem Kronprinzen von Dänemark und einer schwedischen Prinzessin bei der jüngsten Anwesenheit des dänischen Gesandten in Schweden unterzeichnet worden. Der Kronprinz wird in 8 Tagen hier zurückerwartet. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 18. Juni, Nachm. 3 Uhr. Fest. Consols von Mittags 1 Uhr waren 95 gemeldet. **Schluß-Course**: 3proc. Rente 70, 25—70, 22½. Italien. 5proc. Rente 53, 75. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 563, 75. dito ältere Prioritäten 260, 75. dito neuere Prioritäten 258, 50. Credit-Mobil.-Actien 312, 50. Lombard. Eisenbahn-Actien 383, 75. dito Prioritäten 218, 00. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 82⅞.

London, 18. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 95 3/16. 1proc. Spanier 33⅞. Italien. 5proc. Rente 53¼. Lombarden 15 3/16. Mexicaner 16¼. 5proc. Russen 86¼. Neue Russen 85. Silber 60⅜. Türkische Anleihe von 1865 39⅞. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 73 3/16.

London, 18. Juni, Abends. [Bankausweis.] Notenumlauf 23,524,735 (Abnahme 11,105), Baarvorrath 22,571,045 (Zunahme 366,230), Notenreserve 12,795,345 (Zunahme 387,190) Pfd. Sterl.

Frankfurt a. M., 18. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 102⅛. Oesterreichische National-Anleihe 53¼. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77¼. Hess. Ludwigsbahn 129⅝. Baierische Prämien-Anleihe 101⅞. 1854er Loose 68. 1860er Loose 73⅝. 1864er Loose —. Oberhessische Bahn 74⅞. Russ. Bodenkredit 83¼. — Fest. Nach Schluß der Börse: Creditactien 199⅞. Staatsbahn 261⅜.

Bremen, 18. Juni. Petroleum, Standard white, loco 5⅝.

Wien, 18. Juni. [Schluß-Course.] 5proc. Metalliques 57, 40. National-Anl. 63, 10. 1860er Loose 84, 10. 1864er Loose 87, 60. Credit-Actien 190, 70. Nordbahn 176, 90. Galizier 203, 70. Böhm. Westbahn 155, 00. Staats-Eisenbahn-Actien-Cert. 257, 80. Lombard. Eisenbahn 176, 40. London 116, 25. Paris 46, 15. Hamburg 85, 70. Kassenscheine 171, 00. Napoleonsd'or 9, 25½.

Wien, 18. Juni, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 190, 80. Nordbahn —, —. 1860er Loose 84, 10. 1864er Loose 87, 60. Böhmische Westbahn —, —. Staatsbahn 257, 50. Galizier 203, 60. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 25. Lombarden 177, 10. Ungarische Creditactien —, —. Fest.

Hamburg, 18. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87¼. National-Anleihe 54¾. Oesterr. Credit-Actien 84⅜. Oesterreich. 1860er Loose 73. Staatsbahn 552. Lombarden 377. Italienische Rente 50⅞. Vereinsbank 111⅛. Norddeutsche Bank 122¼. Rhein. Bahn 117⅜. Nordbahn 97. Altona-Kiel 111⅞. Finnländische Anleihe 80. 1864er Russische Prämien-Anleihe 106. 1866er Russische Prämien-Anleihe 104¼. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 71. Disconto 2⅛ pCt. — Still.

Hamburg, 18. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen fest, späte Weizentermine höher. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 150 Bancothaler Br., 149 Gld., pr. Juni-Juli 146 Br., 145 Gld., pr. Juli-August 141 Br., 140 Gld. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 95 Br., 94 Gld., pr. Juni-Juli 93 Br., 92 Gld., pr. Juli-August 92 Br., 91 Gld. Hafer stille. Rüböl fest, loco 21, pr. October 22. Spiritus geschäftslos, zu 27 angeboten. Kaffee ruhig. Zink sehr geschäftslos. — Wetter kühler.

Liverpool, 18. Juni, Mittags. Baumwolle: 15—20,000 Ballen Umsatz. Steigend. Middling-Orleans 11⅝. Middling-Amerikanische 11⅛. Fair Dhollerah 9¾. Middling fair Dhollerah 8¾. Good middling Dhollerah 8. Bengal —. Fair Bengal 8⅛. Fine Bengal —. Fair Domra 9¾. Good fair Domra 9⅞. Fair Pernam 11¼. Fair Egyptische 12¼. Savannah —. Fair Smyrna 9¼. Domra März-Verschiffung —.

[illegible] (Schlußbericht.) Baumwolle: 18,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 6000 Ballen. Preise ⅛, für Amerikanische ¼ höher.

Antwerpen, 18. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Unverändert, still. Raffinirtes, Type weiß, loco 47, pr. Juli 48, pr. August 49, pr. September 50.

Paris, 18. Juni, Nachmittags. Rüböl pr. Juni 88, 50, pr. Juli-August 89, 00, pr. Sept.-Decbr. 89, 00 fest. Mehl pr. Juni 79, 75, pr. Juli-August 75, 25 Hausse. Spiritus pr. Juni 83, 50.

Paris, 18. Juni. [Bankausweis.] Vermehrt: Baarvorrath um 7, Portefeuille um 2⅞, Notenumlauf um 5 3/10, Schatzguthaben 1, Privatrechnungen um 2⅞ Millionen. Vermindert: Vorschüsse um 1/10.

Newyork, 18. Juni, Abends 6 Uhr. (Per atlantisches Kabel.) Wechsel auf London in Gold 110⅝. Goldagio 40⅛. Bonds 113. 1885er Bonds 110⅞. 1904er Bonds 106⅞. Illinois 155. Erie 69⅞. Baumwolle 31. Petroleum 31½. Mehl 9,00.

Berlin, 18. Juni. Der schwächeren Haltung der Wiener Börse schloß sich die hiesige in gleicher Tendenz an. [illegible] Credit, Franzosen und Westbahn einen etwas stärkeren Coursrückgang, während sich Galizier behaupteten und auch 1860er Loose nur unbedeutend nachgaben. Italiener waren dagegen anfänglich selbst höher, und ebenso wie Amerikaner fest. [illegible] Die russischen Prioritäten fanden heute ebenfalls nur vereinzelt einige Theilnahme; [illegible] Opposition geltend. Die neue Mannheimer Eisenbahn-Anleihe blieb zu 93½ in guter Frage, von den deutschen Fonds ging von badisch. Präm.-Anleihe Einiges um. Das Interesse für die [illegible] Anl. scheint nur in einem kleinen Kreise, der den Cours auf 37⅜—37—¼ trieb, erhalten zu bleiben. [illegible] (B. u. H.-Z.)

⁂ **Breslau**, 19. Juni. Für Getreide waren die Forderungen am heutigen Markte im Allgemeinen höher, bei nicht vermehrter Kauflust haben sich Preise jedoch nur gut behauptet.

Weizen war in fester Haltung, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 93 bis 117 Sgr., gelber 92—111 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen gut behauptet, pr. 84 Pfd. 54—61—73 Sgr., feinster 74 Sgr. Gerste feste Haltung, pr. 74 Pfd. gelbe 50—53 Sgr., helle 54—56 Sgr., weiße 57—60 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — Hafer bei guter Kauflust, pr. 50 Pfd. 37—39—41 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen schwer verkäuflich. — Wicken kaum beachtet, pr. 90 Pfund 44—52 Sgr. Oelsaaten ohne bemerkenswerthen Umsatz. — Lupinen ohne Handel. — Bohnen ohne Beachtung, pr. 90 Pfd. 75—80 Sgr. — Schlaglein schwach beachtet. — Rapskuchen ohne Frage, 49—52 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) wenig beachtet, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

[Vom Tokaier Weincultur-Vereine.] Die Weingärten unseres Tokaier Weingebirges (Hegyalla) hatten in den letzten Jahren durch Frost, Hagel und große Dürre derart gelitten, daß deren Anblick für den Eigner ein betrübender, für den Passanten aber kein erquickender war. Dieses Jahr jedoch prangt nach bereits günstig beendeter Blüthe der Weinstock in einer Ueppigkeit, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Auch die Lücken und Schäden, welche oben erwähnte Elementar-Ereignisse bewirkt, sind nun wieder geschwunden.

Dem Tokaier Weincultur-Vereine gebührt vor Allem die Anerkennung, daß derselbe durch Einführung einer großen Rebschule zum Muster und zur Nachahmung am meisten dazu beitrug, daß jene Lücken sogar durch veredelte Setzlinge rasch ersetzt wurden.

Der Tokaier Weincultur-Verein unter dem Präsidium des ehemaligen ungarischen Reichsverwesers Baron Vayi zählt ca. 200 Mitglieder des höchsten Adels und großen Grundbesitzes. Sein Zweck war und ist Veredelung und Vermehrung der edelsten Rebsorten; die Erfolge sind bei den meisten Mitgliedern bereits sehr merkliche geworden, obwohl der seit Jahren bestehende Verein unauffällig erblühte.

Das für Ungarns Weinbau freudige Ereigniß der Zollermäßigung für Wein vom 1. Juli veranlaßt den Verein, dem Verkauf seiner Erzeugnisse nach dem In- und Auslande ein verläßliches, den Ruf des Weines und die Ehre des Vereins nicht beeinträchtigendes Exportgeschäft frisch zu organisiren.

Die „Agentur des Tokaier Weincultur-Vereins in Tokai" ist die Adresse, wo nun Jeder vertrauensvoll gute und billige Naturweine beziehen kann. Die Versendungen geschehen unter Controle und Betheiligung des Vorstandes und es dürfte nicht vorkommen, daß durch unreele Gebahrung billigen Anforderungen nicht entsprochen würde, weil ein so großer und ehrenhafter Verein öffentlicher Blame sich nicht aussetzen wird.

Bei genauer Angabe des Bedarfs wird die gewissenhafteste Wahl getroffen. Versendungen zu Originalpreisen werden aber nur gegen Baarzahlung oder bei Angeld gegen Nachnahme des Restbetrages prompt ausgeführt.

[Breslauer Börse vom 19. Juni.] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 83 5/12 bez. Oesterr. Banknoten 88—87½—1/12 bez. Schles. Rentenbriefe 91¼ bez. Schles. Pfandbriefe 84—83 11/12 bez. u. Gd. Oesterr. National-Anleihe 54½ B. Freiburger 113½ bez. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 184¼ Gd. Wilhelmsbahn 90 bez. u. Br. Oppeln-Tarnowitzer 76 Br. Oesterr. Creditbank-Actien 86¼ Gd. Schles. Bankverein 115 Gd. 1860er Loose 74 Br. Amerikaner 78⅜—¼ bez. u. Gd Warschau-Wiener 59⅜ bez. u. Br. Minerva 37⅜ Gd. Italiener 52—52⅛ bez. u. Br.

Breslau, 19. Juni. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	112—117	108	95—103	Gerste	58—59	57	50—55
do. gelber,	108—110	105	93— 98	Hafer	40—41	39	37—38
Roggen, schles.	72—73	71	66— 69	Erbsen	62—65	60	45—55
do. fremder	71—73	65	54— 60				

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 18 Br., 17¾ Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. —. Ctr. Rüböl. — Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Berliner Börse vom 18. Juni 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl. . .	4½	96¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103½ bz.
dito 1854. 55	4½	95½ bz.
dito 1857. 59	4½	95½ bz.
dito 1856	4½	95⅝ bz.
dito 1864	4½	95½ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	88¼ bz.
dito 1853	4	88¼ bz.
dito 1862	4	88¼ bz
Staats-Schuldscheine	3½	84 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96¾ B.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	77¼ bz.
Pfandbriefe. Pommersche . . .	3½	76½ bz.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	85¾ bz. G.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	83½ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90½ bz.
Rentenbriefe. Pommersche . . .	4	90⅛ bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	89 G.
Rentenbriefe. Preussische	4	88¾ bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	91⅛ B.
Rentenbriefe. Sächsische	4	91 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	91¼ bz.

Louisd'or 112⅝ bz. | Oest. Bk. 87½ bz.
Goldk. 9. 11¾ bz. | Russ. Bkn. 83⅜ bz

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	49¾ bz. G.
dito Nat.-Anl. .	5	55 G.
dito Lot.-A.v.60	5	73¾à½à⅜ bz.
dito dito 64	—	51 bz.
dito 54er Pr.-A.	4	69½ et. bz. G.
dito Eisenb.-L.	—	79 bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	51¼à⅜ bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84¾ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67⅛ bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	62½ G
dito Liqu.-Pfandbr.	4	55 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89 B.
dito à 300 Fl.	5	92 bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54 G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ G.
Amerikan. St.-Anl. .	6	78¼ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische . . .	4½	97½ B.
dito II.	4½	93 G.
dito IV.	4½	92¼ bz.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	97 bz.
dito II.	5	101½ G.
dito	4	— — —
dito III.	4	83¼ G.
dito	4½	93 G.
dito IV.	4	82⅝ bz. G.
dito V.	4	82⅜ bz. G
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82½ bz.
dito III. Em. .	4½	— — —
dito IV. Em. .	4½	88½ B.
Gal. Ludwigsb. . . .	5	83½ B.
Niederschl.-Märk. . .	4	87¾ bz.
dito conv.	4	87¾ bz.
dito III.	4	83¾ G
dito IV.	4½	94½ B.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99¾ B.
Oberschles. A.	4	86 G.
dito B.	3½	78¾ B.
dito C.	4	85¾ G.
dito D.	4	85¾ G.
dito E.	3½	77¾ bz.
dito F.	4½	93½ G
dito G.	4½	92 B.
Oesterr.-Franz.	3	261 bz. G.
Oesterr. südl. St.-B.	3	214 bz. G.
Rhein. v. St. gar. . .	4½	96½ G.
Rhein-Nahe-B. gar. .	4½	91¾ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.		
Aachen-Mastrich	0	0	4	37 bz.
Amsterd.-Rottd.	4¾	5½	4	100½ bz.
Berg.-Märkische	8	7½	4	130½ bz.
Berlin-Anhalt . .	13⅓	13 7/12	4	207 bz.
Berlin-Görlitz . .	4	4	4	76¼ bz.
dito St.-Prior.	5	5	4	96⅜ et. bz. B.
Berlin-Hamburg	9	9½	4	161½ G.
Berl.-Potsd-Mgd.	16	16	4	192½ B.
Berlin-Stettin . .	8 7/12	8	4	136½ bz.
Böhm.-Westb. . .	5	5	5	68 B.
Breslau-Freib. . .	9⅙	8	4	113½ bz.
Cöln-Minden . . .	9 1/12	8 11/20	4	130 bz.
Cosel-Oderberg .	2⅙	4	4	90 bz.
dito St.-Prior.	4½	4½	4½	93 bz.
dito dito	5	5	5	94¾ bz. B.
Galiz. Ludwigsb.	6	9½	5	92⅜ bz.
Ludwigsh. Bexb.	10⅔	9⅗	4	155½ G.
Magd.-Halberst.	14	13	4	161 bz. B.
Magd.-Leipzig . .	20	18	4	215 G.
Mainz-Ludwgsh.	7¾	8½	4	129½ bz.
Mecklenburger . .	3	2½	4	72 bz G.
Neisse-Brieger . .	6	5 1/12	4	94½ et. bz. G.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	89½ B.
Niedrschl. Zwgb.	5	3¾	4	77 B.
Nordbahn, Hess.	—	—	4	— — —
Oberschl. A. . .	12	13⅔	3½	184¼ bz.
dito B. . . .	12	13⅔	3½	163¾ bz.
dito C. . . .	12	13⅔	3½	184¼ bz.
Oest.-Fr. St.-B. .	7	8½	5	150à40¼ bz
Oestr. südl. St.-B.	7½	6⅗	5	102½à102à¼ bz
Oppeln-Tarnow.	5	5	5	75¾ G.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	76 bz
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	5	5	90 et. bz. B.
Rheinische	6½	7½	4	118 bz.
dito Stamm-Pr.	—	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	0	4	28⅜ bz.
Stargard-Posen .	4½	4½	4½	93¼ bz. B.
Thüringer	7⅔	8½	4	137 G.
Warschau-Wien	8⅓	—	5	59¼ et bz, G.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	12	9⅕	4	159¾ B.
Braunschw. B. .	0	6⅖	4	99½ B.
Bremer Bank . .	8	5¾	4	112 et. bz
Danziger Bank .	8	5½	4	107 B.
Darmst. Zettelb.	4	5	4	96 G.
Geraer Bank . .	7⅜	5⅙	4	96 bz.
Gothaer „	5	5¼	4	93½ et. bz
Hannoversche B.	5¼	4	4	83¾ bz.
Hamb. Nordd. B.	8½	7½	4	119¼ G.
„ Vereins-B.	10 5/18	8¾	4	111 G.
Königsberger B.	7 7/10	6 1/10	4	111 G.
Luxemburger B.	6	7⅕	4	98½ bz.
Magdeburger B.	5	4	4	95 G.
Posener Bank .	7½	5⅗	4	102 B.
Preuss. Bank-A.	13⅛	8 1/10	4½	154½ B.
Thüringer Bank	4	4	4	63⅜ bz.
Weimar	4	4½	4	85¾ G.
—				
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	119½ G.
Coburg. Credb.A.	4	4	4	72 G.
Darmstädter „	4½	6½	4	91⅞ bz G.
Dessauer „	0	0	—	2⅝ B.
Disc. Com.-Anth.	8	8	4	114¾ bz.
Genfer Credb.-A.	2	—	4	24⅛ bz.
Leipziger „	4¾	6	4	98½ G.
Meininger „	6	7	4	98½ B.
Moldauer Lds.-B.	0	5	4	23¼ bz.
Oest. Credb.-A.	5	7¼	5	85½à85à¼ bz
Schl. Bank-Ver.	7½	7½	4	115¼ G.
—				
Minerva	0	0	5	37¼ G.
Fbr. v. Eisenbdf. .	10	12½	5	137⅜ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl. . .	10 T.	143⅛ bz.
dito dito	2 M.	142¾ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151¼ bz.
dito dito . .	2 M.	150½ bz.
London 1 Lstr. .	3 M.	6.23¾ bz.
Paris 300 Frcs. . . .	2 M.	81 bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	87⅜ bz.
dito	2 M.	86¾ bz.
Augsburg 100 Fl. . . .	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig 100 Thlr. . . .	8 T.	99¾ G.
dito dito	2 M.	99 7/12 G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 28 bz.
Petersburg 100 S.-R. .	3 W.	92 bz.
dito dito	3 M.	91¼ bz.
Warschau 20 S.-R. . .	8 T.	83¼ bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T.	111⅞ bz.

Berlin, 18. Juni. Weizen loco 73—96 Thlr. pro 2100 Pfd. nach Qualität. — Roggen loco 76—78pfd. 54—55¼ Thlr. pro 2000 Pfd. bez. — Rüböl loco 10⅚ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 19⅛ Thlr. bez., pro Juni, Juni-Juli und Juli-Aug. 18¾—⅝ Thlr. bez. und Br., ¾ Thlr. Gld., Aug.-Sept. 18⅞—19 1/12—19 Thlr. bez., Sept.-Oct. 17⅚—18—17⅚ Thlr. bez.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7110 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen; unter Nr. 7111 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin; und unter Nr. 7112 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7113 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868; unter Nr. 7114 das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868; unter Nr. 7115 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau; und unter Nr. 7116 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission, vom 15. Mai 1868.

Oppeln, Juni 1868. [Zur Lisco-Knak'schen Angelegenheit.]

Sehr geehrter Herr Redacteur;

Es wird Ihnen vielleicht lieb sein, zu hören, welche Stellung das orthodoxe Judenthum in der beregten Angelegenheit einnimmt. Niemals hat mir das Horazische „nil mirari" so lebhaft vorgeschwebt, als bei Erwähnung dieser Streitfrage. Wer hätte dem Gedanken Raum gegeben, daß ein längst überwundener, den selig Entschlafenen angehörender Standpunkt in unserer Zeit zum Gegenstande der Controverse auf religiösem Gebiete erhoben werden könnte! Das Verdict des orthodoxen Judenthums lautet also: Die Bibel belehrt uns über Gott und seinen heiligen Willen, was der Mensch zu thun und zu lassen habe, damit er hier seine Bestimmung und einst seine ewige Glückseligkeit erreicht, sie lehrt uns die Wissenschaft, die aller Weisheit Anfang und Ende ist, die Gottesfurcht; sie lehrt uns aber nicht Astronomie, Natur- oder sonst eine andere Wissenschaft. Josua*) hat kein Religions- noch astronomisches System aufgestellt, er wünschte, daß der Tag recht lange dauere, daß es recht lange licht und hell sein möge, wodurch dieß geschehe, war ihm bei seinem Wunsche ganz gleichgiltig. Dem menschlichen Auge scheint es aber, als ob die Sonne sich bewegt, und die Bibel nimmt nicht blos an dieser Stelle die menschliche Denk- und Redeweise an, sie spricht sogar davon, daß Gott die Israeliten mit starker Hand und ausgestrecktem Arm aus Mizrajim geführt. Und doch wissen wir Alle, wie diese Worte zu nehmen sind. Wir selbst, die keinen Augenblick daran zweifeln, daß Tag und Nacht durch die Achsenbewegung der Erde entsteht, schwelgen immer noch von Sonnen-Auf- und Untergang. Wir unternehmen dieß und jenes nach unserer Redeweise „vor oder nach Sonnen-Auf- und Untergaug", sagen aber niemals „nachdem die Erde um ihre Achse sich wird gedreht haben."

Der Thalmud scheut sich nicht, in einer ähnlichen Frage der Wissenschaft, der Wahrheit die Ehre zu geben und es auszusprechen, „obgleich unser System ein anderes ist, so scheint doch die Wahrheit auf der Seite der Weisen anderer Völker zu sein."

R. J. Heller, der in der rabbinischen Literatur des 17. Jahrhunderts die hervorragendste Stellung einnimmt, meint, daß mathematischen Beweisen gegenüber die Berufung auf theologische Lehrsätze gegenstandslos ist.

Maimonides, ein zweiter Moses in der orthodoxen Judenheit, behauptet, daß selbst da, wo die heilige Schrift mit den Gesetzen der Wissenschaft und dem gesunden Menschenverstande im Widerspruch steht, es unsere Aufgabe ist, dem Schriftwort eine solche Deutung zu geben, daß es mit Vernunft und Wissenschaft in Einklang gesetzt werde. Die Möglichkeit der göttlichen Wunder freilich wird nicht angezweifelt. [5896]

Dr. A. Wiener, Rabbiner.

*) 10. 12.

Das schöne und liebliche Bad Charlottenbrunn.

Wohl selten ist ein Badeort von der Natur so begünstigt als Charlottenbrunn: rings herum von Berg- und angenehmen Waldpartien umgeben, in einem freundlichen Thale sich hinziehend, mit schönen Häusern und Gärten bebaut, in den Häusern meistentheils recht bequeme Wohnungen, in den Wäldern reizende Partien mit vielen Bänken zum Ausruhen für die Besuchenden. Diese Verschönerungen in den Wäldern sind sämmtlich durch Freunde der Natur unter großen Opfern an Zeit und Geld gemacht worden. An der Spitze dieser ehrenwerthen Männer steht obenan der jetzt leider ganz erblindete Apotheker Dr. Beinert, der es sich mit zur Aufgabe gemacht hat, Charlottenbrunn zu einem angenehmen Curorte zu erheben; ihm wird dafür von Allen, welche das Bad besuchen, stillschweigender und öffentlicher Dank. Dieses Jahr mit seinem herrlichen Mai und reizenden Juni, den Heilung Suchenden so zusagend, bewirkte auch einen bedeutenden Zuzug der Kranken, denen die Natur ihre Herrlichkeit in voller Pracht gewährt und auch zwei tüchtige Aerzte, die Herren DDr. Neisser und Rothe, zur Seite stehen. Nur in Bezug auf die Badedirection und den Besitzer des Bades, Herrn Commerzienrath Krister, bleibt noch Manches zu wünschen übrig. So z. B. war nach Anzeige der Breslauer Zeitungen die Badesaison am 15. Mai d. J. eröffnet; es waren auch schon am 14. Gäste angekommen, denen alle Tage mehrere folgten, so daß binnen 4—5 Tagen 17 Familien schon dort wohnten. Das kleine Stückchen Promenade war aber noch in seinem Urzustande, wie es der Winter gelassen hatte; das Wannenbad konnte erst in der 10. Morgenstunde benutzt werden, weil die Dämpfe das Bad nicht eher erwärmten. Zwei Tage vor den Pfingstfeiertagen wurden auf der Promenade bis in die innersten Räume Buden und Baracken aufgeschlagen, so daß der ganze Curplatz bedeckt war und man kaum in die Brunnenhalle eindringen konnte, um sein Glas Molken oder Brunnen zu erreichen, und dies dauerte 8 volle Tage. Die Kranken hatten nun weiter nichts zur nöthigen Promenade, als ein winziges kleines Gärtchen oder einen schmalen Weg, eine sogenannte Allee von 5 bis 6 Fuß Breite, die von Jedem als Communicationsweg gebraucht wird; da raucht nun Alles, was aus den Bergwerken oder in dieselben wandert, seinen nicht immer wohlriechenden Tabak, der auf den Brust- und Lungenkranken einen höchst nachtheiligen Einfluß übt. Wir wandten uns deswegen an den dort stationirten Badepolizeidiener mit der Bitte, er möge doch während der Curstunde das Rauchen verbieten (was er von Rechts wegen thun soll); wir bekamen aber die lakonische Antwort: „Ach, liebe Herren, es dauert ja nur noch zwei Tage"; es blieb also beim Alten. Nachdem endlich der Mai vorüber war, wurde eine ungeheure Masse rother schlammiger Kies auf die Promenade gefahren, um diesen von den kranken Curgästen festtreten zu lassen. Dies sind die Annehmlichkeiten, welche die Direction und der Herr Grundbesitzer ihren kranken Gästen in Charlottenbrunn als ersten Willkommensgruß bieten und dafür zahlt der Curgast bald beim Entree folgende beide Rechnungen: Nr. 1: 1) für den Badearzt 3 Thlr., 2) für Musik 2 Thlr., 3) für die Inspection 1 Thlr. 15 Sgr., 4) für Bedienung beim Brunnen 1 Thlr. 15 Sgr., 5) für Verschönerung 15 Sgr.; Nr. 2: Trink- und Badeschein 1 Thlr. 10 Sgr. Nur wenige Kranke benutzen den dortigen Quell, die meisten trinken Molken und fremden Brunnen dazu; die Molken kosten à Quart 6 Sgr. und jeder Fremde muß Molkenflasche und Glas mit 15 Sgr. bezahlen. Die Musik bringt dem Gaste ein Ständchen, natürlich muß er dieselbe honoriren; wenn er abreist, wollen die Leute am Brunnen auch honorirt sein u. s. w. Die Inspection geht endlich den Curgast nichts an, denn er hat nichts mit ihr zu schaffen; den Trink- und Badeschein braucht er nicht, denn jedes Bad kostet 10 Sgr., also wozu diese Preise, die, mit Ausnahme zweier, ohne alle und jede Motivirung sind. Wenn dies so fortgeht, dann wird die Zahl der Gäste sich nicht vermehren, sondern vermindern — darüber sind Alle, welche dies Bad seit 2 oder 3 Jahren besuchen, einig. Also im Interesse des lieblichen Ortes mehr Rücksicht auf das kranke Publikum! [5897] **Mehrere Kurgäste.**

Für die durch Windhose Verunglückten der Colonie Straßenhäuser sind eingegangen: Kaufm. A. Schöbel — Berlin 2 Thlr.; Ungenannt — Berlin 2 Thlr.; Kaufm. Kaiser — Schweidnitz 2 Thlr.; v. Knobelsdorf — Buchelsdorf 2 Thlr.; Graf Stosch — Manze 10 Thlr.; Graf Oriolla — Kuchendorf 30 Thlr.; G. W. — Erfurt 2 Thlr.; Ungenannt Naumburg 1 Thlr.; Gräfin L. Oriola — Berlin 10 Thlr.; Cantor Rausch — Langseiffersdorf 1 Thlr.; Apotheker Rausch — Canth 1 Thlr.; Ungenannt 1 Thlr.; Ungenannt 1 Thlr.; Ungenannt 1 Thlr.; F. v. S. 5 Thlr. 20 Sgr.; Ungenannt 1 Thlr.; Landesältester v. Seydlitz — Habendorf 2 Thlr.; Freiherr v. Zedlitz — Kaentchen 2 Thlr.; Graf Pueckler — Montrion 10 Thlr.; Hoflieferant Moritz Sachs — Breslau 10 Thlr.; Naum 1. 3. — Ohlau 10 Thlr.; Erzpriester Peukert — Auras 1 Thlr.; Pfarrer Mader — Klein-Strelitz 1 Thlr.; Ungenannt Tillowitz 5 Thlr.; Pfarrer Putze — Langseifersdorf 5 Thlr.; Landrath Olearius — Reichenbach 5 Thlr.; Inspector Schade — Kuchendorf 1 Thlr.; durch die Breslauer Zeitung 11 Thlr. 28 Sgr.; durch das Landrathsamt Frankenstein 20 Thlr.; durch verschiedene Sammlungen auf der Unglücksstätte 22 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.; Ungenannt — Liegnitz 15 Thlr.; Fräul. B. Stütze — Heidersdorf 15 Sgr.; Conferenz in Diersdorf 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; Ungenannt — Liegnitz 1 Thlr.; Ungenannt — Breslau 7 Thlr.; Ungenannt — Polsen 1 Thlr.; E. W. — Wüste-Waltersdorf 10 Thlr.; Ungenannt — Namslau 1 Thlr.; Pfarrer Brukisch — Grünhartau 1 Thlr.; H. Scheizer — Schweidnitz 1 Thlr.; Ungenannt — Quaritz 1 Thlr.; Ungenannt — Waldenburg 1 Thlr.; Pfarrer Kolde — Langenöls 1 Thlr.; Landesältester v. Thielau — Lampersdorf 2 Thlr.; Major Schrödter — Wettrisch 3 Thlr.; Ungenannt — Ober-Panthenau 2 Thlr. 4 Sgr.; durch die Kreuzzeitung — Berlin 6 Thlr.; Sammlung durch das königliche Landrathsamt in Reichenbach 700 Thlr., zusammen 941 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. [5892]

Das Hilfs-Comite.

Graf v. Oriola. Putze. Seibt. Dinter.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.